

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 26. SEPTEMBER 1977

Nr. 39

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Lehrgänge für Angehörige der Landes- und Kommunalverwaltung im Winterhalbjahr 1977/78	1882	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 31. 8. 1977 bis 12. 9. 1977	1882	
Der Hessische Minister des Innern		
Fortbildungslehrgänge der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes; hier: Übernahme der Lehrgangsgebühren für die staatlichen Teilnehmer	1883	
Gutachten durch den Gutachterausschuß nach dem Städtebauförderungsgesetz zur Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen	1883	
Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis —; hier: Änderung von Dienststellenbezeichnungen, Rufnummern und Anschriften	1883	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung; hier: Umwandlung der Außenstelle Bad Hersfeld des Amtes für Verteidigungslasten Lahn-Gießen in eine Nebenstelle	1883	
Der Hessische Kultusminister		
Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental	1883	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Zuständigkeit für die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden sowie sonstigen Vermessungsstellen in Vermessungsangelegenheiten bei klassifizierten Straßen in der Verwaltung des Landes Hessen	1884	
Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 765 im Ortsteil Burgholzhausen der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis	1884	
Widmung von Neubaustrecken und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 3 und der Landesstraßen 3089 und 3125 in Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf	1885	
Der Hessische Sozialminister		
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen ..	1885	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Landwirtschaftliches Fachschulwesen; hier: Verlegung der Friedrich-Aereboe-Schule, Fachschule für Technik der Fachrichtung Agrarwirtschaft, nach Darmstadt	1897	
Bauabnahme wasserwirtschaftlicher Anlagen gemäß § 74 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz und § 12 Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B	1897	
Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Hess. Forstamt Michelstadt	1898	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1899	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	1899	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Vorhaben der Firma Roland-Offsetmaschinenfabrik Faber & Schleicher AG, Offenbach	1899	
Vorhaben der Firma Valentin Brenngas GmbH, Bad Nauheim-Schwalheim	1899	
Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main	1899	
Fährtarif für die Personen- und Wagenfähre „Stadt Gernsheim“, Gernsheim-Eich	1900	
KASSEL		
Verordnung über die Naturschutzgebiete „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ ..	1901	
Buchbesprechungen	1902	
Öffentlicher Anzeiger		
Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt	1908	
10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel in Kassel	1909	
Satzung über Ausschüsse, Planungsbeirat und Entschädigungen bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen vom 13. 9. 1977	1910	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Reinhardshain nach Lahn-Gießen	1911	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Rechnungsjahr 1978	1911	
1 Stellenausschreibung (MdI)	1912	

Seite 1881

Die 9. Folge 1977 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

1240

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Lehrgänge für Angehörige der Landes- und Kommunalverwaltung im Winterhalbjahr 1977/78

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung bietet im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes für Angehörige der Landes- und Kommunalverwaltung im Winterhalbjahr 1977/78 folgende Lehrgänge an:

Terminplan: Oktober 1977 bis März 1978

Lehrgang/Seminar

Bezeichnung	Nr.	Termin	Teilnehmerkreis
<u>ADV-Grundausbildung</u>			
Einführung in die DV-Technik	560477	03.10.-07.10.77	DV-Organisatoren und DV-Anwender der Landes- und Kommunalverwaltungen
	560577	19.12.-23.12.77	
	560178	02.01.-06.01.78	
	560278	13.03.-17.03.78	
	580177	17.10.-28.10.77	
Einführung in die DV-Organisation	580177	17.10.-28.10.77	
Einf. in Planungs- u. Arbeitstechniken	670277	31.10.-04.11.77	
<u>ADV-Fachausbildung</u>			
Entscheidungsabellentechnik	550377	21.11.-25.11.77	DV-Organisatoren der Landes- und Kommunalverwaltung
Methodische und organisatorische Grundlagen			
Teil 1	680277	05.12.-09.12.77	
Teil 2	680178	16.01.-20.01.78	
Verfahrensorganisation			
Teil 1	700178	13.02.-17.02.78	
Teil 2	700278	27.02.-03.03.78	
Problemanalyse			
Teil 1	640178	13.03.-17.03.78	
Teil 2	640278	03.04.-07.04.78	
<u>Sonder- und Aufbauausbildung</u>			
Ausschreibung u. Vergabe mit IDEAL	460877	10.10.-13.10.77	Bedienstete des Hoch bzw. Stadtbahnbaubesamtes der Stadt Frankfurt
Objektvermessung und Entwurf-Ergänzungen	460178	17.01.-19.01.78	
	460278	24.01.-26.01.78	Bedienstete der Ämter gemäß besonderem Schulungsplan des HLAS
Objektvermessung und Entwurf	460378	13.02.-17.02.78	
	460478	27.02.-03.03.78	
Automationsgerechte Normsetzung	491577	08.12.77	Kommunale Dienststellen gemäß besonderem Schulungsplan Mit dem Entwurf von Gesetzen und Verordnungen befaßte Mitarbeiter der Ministerien
Datenschutzgesetz	491677	14.12.77	Organisatoren der Verwaltung Alle KGRZ
DV-Verfahren KOLK im RZ	472877	12.10.-13.10.77	
Kosten- u. Leistungsrechnung in Krankenhäusern (KOLK)	473377	24.10.-28.10.77	Alle KGRZ, alle DO II - Modellhäuser
Möglichkeiten und Ergebnisse der Entwurfsberechnungen im Brücken- u. Ingenieurbau mit TRENT-MABE	473077	15.12.77	Angehörige der Straßenbauverwaltung und Schulungsplan des HLAS
Einführung in die Netzplantechnik	470178	09.01.-11.01.78	Angehörige der Verwaltungen, die ein Programm zur Berechnung von Netzplänen einsetzen wollen
Revision bei ADV	470278	06.03.-07.03.78	Rechnungsprüfer der Stadt- u. Kreisrechnungsprüfungsämter

Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. - Einzelheiten können dem inform-Sonderheft: 2A/77/78 (Herausgeber: Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Mainzer Straße 29, 6200 Wiesbaden) entnommen werden. Telefonische Anfragen sind zu richten an: Q6121/340271

Wiesbaden, 12. 9. 1977

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
ZB

StAnz. 39/1977 S. 1882

1241

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 31. 8. 1977 bis 12. 9. 1977

Statistische Berichte	Preis DM		Preis DM
C II 1 — j/77	1,00	L I u. L II/S — vj 2/77	1,00
Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1977		Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 2. Vierteljahr 1977 (Kassenmäßiges Aufkommen)	
C III 3 — m 7/77	1,00	L II 2 — vj 1/77	3,50
Milcherzeugung und -verwendung im Juli 1977 (31 Tage)		Die Gemeindefinanzen in Hessen im 1. Vierteljahr 1977 — Vierteljahresstatistik —	
E I 1 — m 7/77		M I 1 — m 7/77	2,00
E I 2 — m 7/77	2,00	Erzeugerpreise in Hessen im Juli 1977	
Die Industrie in Hessen im Juli 1977 (Vorläufige Ergebnisse)		E II 1 — vj 2/77	1,00
II I 1 — m 6/77	1,50	Das Handwerk in Hessen im 2. Vierteljahr 1977 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)	
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1977 — Vorläufige Ergebnisse — (Gebietsstand 1. Januar 1977)		Wiesbaden, 12. 9. 1977	
		Hessisches Statistisches Landesamt Z A 231 — 77 a 241/77 StAnz. 39/1977 S. 1882	

1242

Der Hessische Minister des Innern

Fortbildungslehrgänge der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes;

hier: Übernahme der Lehrgangsgebühren für die staatlichen Teilnehmer

Bezug: Rundschreiben des Direktors des Landespersonalamtes vom 29. Juli 1958 (StAnz. S. 921), 4. November 1969 (StAnz. 1970 S. 1168) und 27. Juni 1977 (StAnz. S. 1426)

Bis zu einer Neuregelung der Übernahme der Lehrgangsgebühren ist weiterhin nach dem Rundschreiben des Direktors des Landespersonalamtes vom 29. Juli 1958 (StAnz. S. 921) zu verfahren. Das Rundschreiben des Direktors des Landespersonalamtes vom 27. Juni 1977 (StAnz. S. 1426) ist insoweit gegenstandslos.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes.

Wiesbaden, 12. 9. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 51 — 8 e 78

StAnz. 39/1977 S. 1883

1243

Gutachten durch den Gutachterausschuß nach dem Städtebauförderungsgesetz zur Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen

Bezug: Mein Erlaß vom 10. August 1977 (StAnz. S. 1746)

In dem o. a. Erlaß muß es in Abs. 2 in der 3. Zeile (StAnz. S. 1747; linke Spalte) statt „§ 25 Abs. 3 S. 2“ richtig „§ 23 Abs. 3“ heißen.

Wiesbaden, 12. 9. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
V C 41 — 61 a 24 — 1/77

61 a 30 — 1/77

StAnz. 39/1977 S. 1883

1244

Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis —;

hier: Änderung von Dienststellenbezeichnungen, Rufnummern und Anschriften

Bezug: Mein Erlaß vom 3. Februar 1977 (StAnz. S. 457)

Bei den nachstehend aufgeführten Dienststellen haben sich zum Teil die Dienststellenbezeichnungen, die Anschriften und die Rufnummern wie folgt geändert:

	Dienststellennummer:
Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Gelnhausen Tel.: (0 60 51) 50 96-97	0732
Pflanzenschutzamt Frankfurt am Main Tel.: (06 11) 77 50 51-52	0755
Forstamt Hess. Lichtenau Sälzerstraße 9 3436 Hessisch Lichtenau I	1238
Forstamt Bad Karlshafen 3522 Bad Karlshafen Wiesbaden, 7. 9. 1977	1262

Der Hessische Minister des Innern

I A 18 — 7 b 02

StAnz. 39/1977 S. 1883

1245

Der Hessische Minister der Finanzen

Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung;

hier: Umwandlung der Außenstelle Bad Hersfeld des Amtes für Verteidigungslasten Lahn-Gießen in eine Nebenstelle

Mit sofortiger Wirkung wird die Außenstelle Bad Hersfeld des Verteidigungslastenamtes Lahn-Gießen in eine Neben-

stelle mit der Bezeichnung „Amt für Verteidigungslasten Lahn-Gießen, Nebenstelle Bad Hersfeld“ umgewandelt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.
Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 8. 9. 1977 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 1 006 A — 1 — I A 23

StAnz. 39/1977 S. 1883

1246

Der Hessische Kultusminister

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental**Urkunde**

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ hat der Bischof von Fulda angeordnet:

1. Durch Abtrennung von der Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus-Epheta“ in Homberg wird die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental gebildet.
2. Das Territorium der neuen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie besteht aus den Ortsteilen Bischhausen, Dorheim, Gilsa, Neuenhain, Römersberg, Schlierbach, Waltersbrück und Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental und den Ortsteilen Niederurff, Oberurff, Schiffelborn und Zwesten der politischen Gemeinde Zwesten.
3. Die in den vorbezeichneten Gebieten wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei „Christus-Epheta“ in Homberg aus und bilden die neue

Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental.

4. Die in den vorbezeichneten Gebieten gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenstände aus dem Eigentum der Kirchengemeinde „Christus-Epheta“ in Homberg in das Eigentum der Kirchengemeinde „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental über. Im übrigen verzichten Muttergemeinde und Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.
5. Die Kirche „St. Peter“ im Ortsteil Zimmersrode der politischen Gemeinde Neuental wird zur Pfarrkuratiekirche erhoben.
6. Die neue Kirchengemeinde übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.
7. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 1977 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. 9. 1977

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 883/11

StAnz. 39/1977 S. 1883

1247

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Hessisches Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden

An die Hessischen Straßenbauämter:

Arolsen — Bensheim — Darmstadt — Dillenburg — Eschwege — Fulda — Gießen — Hanau — Bad Hersfeld — Kassel — Marburg — Schotten — Weilburg — Wiesbaden

Autobahnamt Frankfurt am Main

An die Straßenbauämter: — — —

Darmstadt — Frankfurt — Gießen — Kassel — Wiesbaden

Nachrichtlich:

Hessischer Rechnungshof, Darmstadt

An die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter

Darmstadt — Kassel — Wiesbaden

Zuständigkeit für die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden sowie sonstigen Vermessungsstellen in Vermessungsangelegenheiten bei klassifizierten Straßen in der Verwaltung des Landes Hessen

Runderlaß StB — 2/77

1. Meine Befugnis zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden sowie sonstigen Vermessungsstellen (§ 8 des Katastergesetzes vom 3. Juni 1956 — GVBl. S. 121) in Vermessungsangelegenheiten bei Bundesfernstraßen in der Baulast und dem Eigentum des Bundes und bei Landesstraßen in der Baulast und dem Eigentum des Landes übertrage ich auf die örtlich zuständigen unteren Straßenbaubehörden, insbesondere auf die Amtsvorstände bei den Bauämtern sowie die Leiter der Vermessungsstellen bei den Neubauämtern und den Leiter der Vermessungsstelle beim Autobahnamt Frankfurt am Main mit dem Recht, die Befugnis auf Unterbevollmächtigte zu übertragen.

Dies gilt nicht, soweit die rechtsverbindlichen Erklärungen gegenüber einer Vermessungsstelle der Straßenbauverwaltung abgegeben werden sollen. In diesen Fällen übertrage ich die Befugnis auf die Leiter der zuständigen unteren Straßenbaubehörden mit dem Recht, die Befugnis auf Unterbevollmächtigte zu übertragen, jedoch mit der Maßgabe, daß der jeweilige Leiter der zuständigen unteren Straßenbaubehörden oder der Unterbevollmächtigte, der die Erklärungen abgeben soll oder eine weitere Untervollmacht dazu erteilt hat, nicht Beurkundender sein darf.

2. Bei Kreisstraßen in der Baulast und dem Eigentum der Landkreise steht die Befugnis zur Abgabe von Erklärungen nach Ziffer 1) dem Kreisausschuß zu. Dieser kann der örtlich zuständigen unteren Straßenbaubehörde Vollmacht erteilen. (Anlage: Muster einer Vollmacht). Geschieht dies nicht, muß ein Vertreter dieser Straßenbaubehörde zur Abmarkung bzw. Vermessung hinzugezogen werden, damit eventuelle Wünsche der Straßenbauverwaltung berücksichtigt werden können.
3. In den Fällen, in denen der Straßenbaulastträger nicht zugleich Eigentümer der Straßengrundstücke ist, ist nur der Grundstückseigentümer für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen zuständig. Auch hier ist bei Vermessungs- und Abmarkungsmaßnahmen ein Vertreter der zuständigen unteren Straßenbaubehörde zur Wahrung der straßenbaulichen Interessen hinzuzuziehen.

Mein Runderlaß vom 1. Juni 1967 (StAnz. S. 758) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 7. 1977

Der Hessische Minister für
Wirtschaft und TechnikAm Auftrag gez. Frank
IV a 14/IV a 3 35 b — 16

StAnz. 39/1977 S. 1883

Muster

Anlage

Der Kreisausschuß den

Betr.: Eigentum an Kreisstraßen;

hier: Abgabe von Willenserklärungen gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden sowie den sonstigen Vermessungsstellen nach § 8 des Katastergesetzes

Vollmacht

- I. Der Landkreis, gesetzlich vertreten durch den Kreisausschuß,

bevollmächtigt

das Land Hessen, letztlich vertreten durch das Straßenbauamt/Straßenneubauamt, namens des Landkreises gegenüber den Katasterämtern und anderen Vermessungsstellen nach § 8 des Katastergesetzes rechtsverbindliche Erklärungen bezüglich der im Eigentum des Landkreises stehenden Straßengrundstücke abzugeben.

- II. Diese Vollmacht gilt für die Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken, für die Beurkundung der Errichtung fester Grenzzeichen (Abmarkung) und für die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden.

- III. Diese Vollmacht gilt auch — gilt nicht — soweit das Straßenbauamt/Straßenneubauamt in bezug auf dasselbe Grundstück (in derselben Sache) zugleich namens einer anderen Gebietskörperschaft — natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts — tätig wird.

- IV. Der nach beamtenrechtlichen Vorschriften zur Vertretung des Straßenbauamtes/Straßenneubauamtes befugte Beamte wird — nicht — ermächtigt, Untervollmacht zu erteilen. Der Bevollmächtigte oder der Unterbevollmächtigte, der die Erklärungen in einer bestimmten Sache abgibt oder eine weitere Untervollmacht dazu erteilt hat, darf nicht gleichzeitig (in der gleichen Angelegenheit) Beurkundender sein.

- V. Diese Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Sie erlischt außerdem mit der Mitteilung des Straßenbauamtes/Straßenneubauamtes an den Kreisausschuß, daß das Straßenbauamt/Straßenneubauamt nicht mehr in der Lage ist, die Vertretungsbefugnisse wahrzunehmen.

Anmerkung: Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Unterschrift)

1248

Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 765 im Ortsteil Burgholzhausen der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Ortsteil Burgholzhausen der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraße (Mainzer Straße)

von km 1,909 (bei km 1,909 der K 765 alt)

bis km 2,191 (bei km 2,243 der L 3472) = 0,282 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 765 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Hochtaunuskreis über.

2. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 765 (Kurhessenstraße)

von km 1,909 alt

bis km 2,132 alt (an der L 3415)

= 0,223 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Friedrichsdorf über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim

Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. 9. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 39/1977 S. 1884

1249

Widmung von Neubaustrecken und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 3 und der Landesstraßen 3089 und 3215 in Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 3 im Gebiet der Stadt Marburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken von Marburg in Richtung Süden

von km 3,116 neu (bei km 3,123 der B 3 alt)
bis km 4,196 neu (Ende der Neubaustrecke) = 1,080 km
einschließlich der Anschlußstelle Marburg-Süd
sowie die Verbindungsstrecke zwischen der alten und der neuen Bundesstraße 3

von km 1,170 neu (beim km 92,140 der B 3 alt)
bis km 1,864 neu (an der AS Marburg-Süd)
einschließlich der weiteren Anschlußarme
an der B 3 alt

und von Marburg in Richtung Norden

von km 0,530 neu (= km 0,530 der B 3 alt) = 0,530 km
bis km 0,000 neu
von km 0,000 neu = 2,648 km
bis km 2,648 neu (= km 0,000 neu)

und
von km 0,000 neu (= km 2,648 neu)
bis km 0,225 neu (Ende der Neubaustrecke) = 0,225 km
zusammen 3,403 km

einschließlich der Anschlußstellen
Marburg-Nord und Cölbe

erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

Es ist vorgesehen, die Bundesstraße 3 zwischen den Anschlußstellen Marburg-Süd und Cölbe nach Verkehrsübergabe des z. Zt. als Bundesautobahn im Planfeststellungsverfahren befindlichen Teilabschnittes von der Anschlußstelle Cölbe bis zur Anschlußstelle Bürgeln mit dessen Widmung zur Bundesautobahn aufzustufen.

2. Die neugebaute Strecke zwischen der Anschlußstelle Marburg-Süd und der Landesstraße 3089

von km 1,864 neu (= km 1,864 der B 3 neu) = 0,450 km
bis km 2,314 neu (an der L 3089)
gehört in die Gruppe der Landesstraßen und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3125 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 3 (Marburg-Süd)

von km 3,123 alt (bei km 3,116 der B 3 neu)
bis km 3,357 alt (bei km 91,221 der B 3 alt) = 0,234 km

1250

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat August 1977 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

und

von km 91,221 alt (bei km 3,357 der B 3 alt)
bis km 92,140 alt (bei km 1,170 der B 3 neu) = 0,919 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden, soweit sie für den öffentlichen Verkehr nicht entbehrlich sind, mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 wie folgt abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG):

a) Die Teilstrecke

von km 91,221 alt bis km 92,140 alt = 0,919 km
wird in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3125 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Marburg über (§ 41 Abs. 3 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 3,141 alt bis km 3,357 alt = 0,216 km
wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Marburg über (§ 43 HStrG).

Die Teilstrecke

von km 3,123 alt bis km 3,141 alt = 0,018 km
ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gilt durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 3 (Marburg-Nord)

von km 0,530 alt (= km 0,530 der B 3 neu) = 0,530 km
bis km 0,000 alt

von km 0,000 alt
bis km 0,414 alt (= km 0,000 alt) = 0,414 km
von km 0,000 alt (= km 0,414 alt)
bis km 0,793 alt (= km 0,000 alt) = 0,793 km

und

von km 0,000 alt (= km 0,793 alt)
bis km 1,171 alt (an der AS Cölbe) = 1,171 km
zusammen 2,908 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3089 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die außerhalb der Ortsdurchfahrt gelegene abgestufte Teilstrecke

von km 0,025 alt (Ortsdurchfahrtsgrenze)
bis km 1,171 alt (an der AS Cölbe) = 1,146 km
geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast für die innerhalb der Ortsdurchfahrt gelegene abgestufte Reststrecke von 1,762 km Länge geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Marburg über (§ 41 Abs. 3 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 9. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 39/1977 S. 1885

Der Hessische Sozialminister

1. Nr. 101/294 — Lohnarbeitsvertrag vom 13. 6. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende im hessischen Weinbau.
Tarifvertragsparteien:
Land- und Fortwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und

- Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland.
2. Nr. 101/295 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die Milchkontrollangestellten des Landeskontrollverbandes Hessen-Nassau e. V.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Frankfurt am Main, Eschborn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt am Main.
3. Nr. 201/281 — Tarifvertrag Nr. 396 vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Neuregelung der Zeitlöhne.
4. Nr. 201/282 — Tarifvertrag Nr. 397 vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Neuregelung der Stücklöhne.
5. Nr. 201/283 — Tarifvertrag Nr. 398 vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Zahlung eines allgemeinen Zuschlages.
6. Nr. 201/284 — Tarifvertrag Nr. 399 vom 20. 4. 1977 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung.
7. Nr. 201/285 — Tarifvertrag Nr. 400 vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung eines Urlaubsgeldes.
Zu 3. bis 7. betr. Waldarbeiter der gemeindlichen Forstbetriebe im Lande Hessen.
8. Nr. 201/286 — Tarifvertrag Nr. 401 vom 16. 5. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — für die Waldarbeiter des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Dominalverwaltung — über die praktische Erprobung eines Prämienlohnes bei der Holzernte.
Zu 3. bis 8. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.
9. Nr. 403/212 — Lohntarifvertrag vom 1. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
10. Nr. 403/213 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 9. und 10. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
11. Nr. 403/214 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für kaufm. und techn. Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Krankenkasse, Landesverband Hessen.
12. Nr. 403/215 — Lohntarifvertrag vom 1. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
13. Nr. 403/216 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für kaufm. und techn. Auszubildende.
Zu 12. und 13. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, sowie IG Bergbau und Energie, Bezirk VIII, Hessen/Rheinland-Pfalz.
Zu 9. bis 13. betr. Arbeitnehmer der Feuerfesten Industrie sowie der Ton-, Quarzit-, Kaolin- und Gipsgewinnung im Lande Hessen.
Zu 9. bis 13. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
14. Nr. 404/14 — Tarifvertrag vom 10. 6. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — über Mantelbestimmungen, Rationalisierungsschutz, Urlaubsgeld, Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Werkes Steeden der Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke AG., Dornap.
Tarifvertragsparteien:
Rheinisch-Westfälische Kalkwerke AG., Dornap, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
15. Nr. 408/137 — Schlichtungsvereinbarung vom 1. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft Keramische Industrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
16. Nr. 408/138 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 15. 3. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 —.
17. Nr. 408/139 — Protokollnotiz vom 28. 6. 1977 über die Behandlung der Pauschale von DM 100,— zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 15. 3. 1977.
18. Nr. 408/140 — Urlaubsabkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 15. 3. 1977.
Zu 16. bis 18. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte der Firma Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH., Dreieich.
Zu 16. bis 18. Tarifvertragsparteien:
Firma Zahnfabrik Wienand Söhne & Co. GmbH., Dreieich, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
19. Nr. 409/356 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer der Hohlglaserzeugungsindustrie sowie -Verarbeitung und -Veredelung im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
20. Nr. 700/1449 — Tarifvertrag vom 24. 6. 1977 — gültig ab 1. 5. 1976 — über Gehaltsausgleich und Schichtausgleichszulage bei Minderleistungsfähigkeit und Gehaltsgarantie für ältere Angestellte, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Hannover.
21. Nr. 700/1450 — Tarifvertrag vom 24. 6. 1977 — gültig ab 1. 5. 1976 — über Gehaltsausgleich und Schichtausgleichszulage bei Minderleistungsfähigkeit und über Gehaltsgarantie für ältere Angestellte, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen.
Zu 20. und 21. betr. Angestellte der Werke der Volkswagenwerk AG. im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Zu 20. und 21. Tarifvertragsparteien:
Volkswagen AG., Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
22. Nr. 806b/26 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden in Schrottaufbereitungs-, Abbruch- und Abwrackbetrieben im Bundesgebiet vom 15. 1. 1974 (Urlaub, vermögenswirksame Leistungen).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V. und IG Metall — Vorstand — sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
23. Nr. 1100/374 — Protokollnotiz vom 14. 7. 1977 zur Übernahme von Tarifverträgen für die chemische Industrie im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Firma Solupharm, Pharmazeutische Erzeugnisse GmbH. & Co. KG., Dr. Kümmell, Melsungen.
Tarifvertragsparteien:
Firma Solupharm, Pharmazeutische Erzeugnisse GmbH. & Co. KG., Dr. Kümmell, Melsungen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
24. Nr. 11021/252 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 4. 7. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 —.
- 24a. Nr. 11021/253 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten sowie Meister vom 4. 7. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 —.
Zu 23. und 24. betr. gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellte und Meister der Westdeutschen Fulgurit-Werke GmbH., Salmünster.
Zu 23. und 24. Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der Arbeitgeber Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern-Büdingen, Hanau/Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.

25. Nr. 1200/506 — 2001/132 — Urlaubsabkommen für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 16. 6. 1977 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
26. Nr. 1200/507 — 2001/133 — Tarifvertrag vom 16. 6. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — über die Gewährung von Jahressonderzahlungen an alle Arbeitnehmer.
zu 25. und 26. betr. Arbeitnehmer des Stricker- und Stickerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern).
27. Nr. 1200/508 — Lohntarifvertrag vom 16. 6. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Strickerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern).
Zu 25. bis 27. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
28. Nr. 1200/509 — Tarifvertrag vom 29. 6. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens an alle Arbeitnehmer.
29. Nr. 1200/510 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 29. 6. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 —.
Zu 28. und 29. betr. Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 28. und 29. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
30. Nr. 1403/34 — Lohnrahmentarifvertrag vom 2. 5. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Fotofinisher im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Union Deutscher Fotofinisher, Mannheim, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.
31. Nr. 1501/86 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 21. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
32. Nr. 1501/87 — Tarifvertrag vom 2. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Erstellung eines Manteltarifvertrages und Lohntarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer.
Zu 31. und 32. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein sowie Schleswig-Holstein.
Zu 31. und 32. Tarifvertragsparteien:
Badisch-Württ. Gerberverein e. V., Frankfurt am Main, Verband der Bayerischen Lederindustrie e. V., Nürnberg, Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Arbeitgeberverband für Hessen und Rheinland-Pfalz, Frankfurt am Main, Arbeitgeberverband der ledererzeugenden Industrie Nordrhein e. V., sowie Nordwestdeutscher Verband der Lederindustrie, Hamburg, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
33. Nr. 1501/88 — Zusatzvertrag I vom 21. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Bezirk Hessen.
34. Nr. 1501/89 — Zusatzvertrag II vom 21. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten sowie Werkmeister sowie Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Bezirk Hessen, und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 33. und 34. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
35. Nr. 1502/121 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter vom 20. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — der Lederwaren- und Kofferindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Lederwaren- und Kofferindustrie e. V., Offenbach am Main, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
36. Nr. 1502/122 — Lohnvertrag vom 22. 12. 1976 — gültig ab 1. 11. 1976 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
37. Nr. 1502/123 — Tarifvertrag vom 22. 12. 1976 — gültig ab 1. 11. 1976 — über Vergütungen für die gewerbl. Auszubildenden.
38. Nr. 1502/124 — Tarifvertrag vom 22. 12. 1976 — gültig ab 1. 11. 1976 — über Vergütungen für die kaufm. Auszubildenden.
39. Nr. 1502/125 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 22. 12. 1976 — gültig ab 1. 11. 1976 —.
Zu 36. und 37. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Bezirk Hessen.
Zu 38. und 39. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Bezirk Hessen, und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 36. bis 39. betr. Arbeitnehmer der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen.
Zu 36. bis 39. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach am Main, sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
40. Nr. 1502a/35 — Tarifvertrag vom 10. 1. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über Löhne, Gehälter und Auszubildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der Treibriemen-, techn. Lederartikel- und ASA-Industrie in den Ländern Hessen, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.
Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Industrieleder-Erzeugnisse e. V., Mülheim/Ruhr, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
41. Nr. 1600/230 — Protokollnotiz vom 21. 6. 1977 zur Übernahme der Manteltarifverträge für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten der Gummiindustrie im Lande Hessen.
42. Nr. 1600/231 — Tarifvertrag vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über Löhne und Gehälter, Sozialzulagen für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
43. Nr. 1600/232 — Tarifvertrag vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 41. bis 43. betr. Arbeitnehmer der Firma Gummiwarenfabrik Karl Joh GmbH, Gelnhausen.
Zu 41. bis 43. Tarifvertragsparteien:
Firma Gummiwarenfabrik Karl Joh GmbH, Gelnhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
44. Nr. 1600/233 — Tarifvertrag vom 12. 7./21. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über Löhne und Gehälter für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
45. Nr. 1600/234 — Tarifvertrag vom 12. 7./21. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 44. und 45. betr. Arbeitnehmer der Firma Frankfurter Asbestwerke Frenzeli KG., Frankfurt am Main.
Zu 44. und 45. Tarifvertragsparteien:
Firma Frankfurter Asbestwerke Frenzeli KG., Frankfurt am Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle, Frankfurt am Main.
46. Nr. 1902/95 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 7. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976/1. 7. 1977 — (einschl. Arbeitszeitverkürzung) für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
47. Nr. 1902/96 — Tarifvertrag vom 7. 7. 1977 über die Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 18. 6. 1971.
Zu 46. und 47. betr. Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu 46. und 47. Tarifvertragsparteien:
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Süd e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

48. Nr. 1902a/47 — Tarifvertrag vom 26. 7. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — über Löhne und Gehälter für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
49. Nr. 1902a/48 — Tarifvertrag vom 26. 7. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
Zu 48. und 49. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 48. und 49. Tarifvertragsparteien:
Bäcker-Innungsverband Hessen, Königstein, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
50. Nr. 1905d/140 — Lohntarifvertrag vom 21. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
51. Nr. 1913b/77 — Lohntarifvertrag vom 22. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
52. Nr. 1913b/78 — Gehaltstarifvertrag vom 22. 7. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
53. Nr. 1913b/79 — Tarifvertrag vom 22. 7. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 51. bis 53. betr. Arbeitnehmer der Sektellereien im Lande Hessen.
Zu 50. bis 53. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
54. Nr. 1905d/141 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
55. Nr. 1908c/83 — Manteltarifvertrag vom 7. 6. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1977 — für die Angestellten und Auszubildenden nebst 4 Protokollnotizen vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
56. Nr. 1908c/84 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 7. 6. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1977 — nebst 4 Protokollnotizen vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
Zu 55. und 56. betr. Arbeitnehmer der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie im Bundesgebiet.
Zu 55. und 56. Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Margarine-Industrie e. V., Bonn-Bad Godesberg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
57. Nr. 2000/809 — Tarifvertrag vom 24. 5. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — über Jahressonderzahlungen an alle Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V., Köln, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
58. Nr. 2000/810 — Gehaltstarifvertrag vom 31. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die Angestellten.
- 58a. Nr. 2000/811 — Tarifvertrag vom 31. 5. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein zusätzliches Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer.
Zu 58. und 58a. betr. Arbeitnehmer der Schirmindustrie im Bundesgebiet.
Zu 58. und 58a. Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Schirmindustrie e. V., Mönchengladbach, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
59. Nr. 2000/812 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 25. 5. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 —.
60. Nr. 2000/813 — Tarifvertrag vom 24. 5. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 59. und 60. betr. Angestellte und Auszubildende der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.
Zu 59. und 60. Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
61. Nr. 2001/131 — Lohntarifvertrag vom 16. 6. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Stickerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Landshut, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
62. Nr. 2002/131 — Manteltarifvertrag vom 23. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft e. V., Sozialpolitische Abteilung, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung — Hauptvorstand —.
63. Nr. 2006/82 — Tarifvertrag vom 10. 6. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978/1. 1. 1979/1. 1. 1980 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildenden der Lederhandschuhindustrie im Bundesgebiet (Arbeitszeitkürzung, zusätzl. Urlaubsgeld).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Handschuhindustrie, Stuttgart, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
64. Nr. 2007a/134 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Werkmeister vom 28. 1. 1977 — gültig ab 1. 11. 1976 —.
65. Nr. 2007a/135 — Tarifvertrag vom 28. 1. 1977 — gültig ab 1. 11. 1976 — über Vergütungen und zusätzl. Urlaubsgeld für die kaufm. Auszubildenden.
66. Nr. 2007a/136 — Tarifvertrag vom 28. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Urlaub und zusätzl. Urlaubsgeld für die Angestellten und Werkmeister.
Zu 64. bis 66. betr. Arbeitnehmer der Schuhindustrie im Lande Hessen.
Zu 64. bis 66. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der hessischen Schuhindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Bezirk Hessen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
67. Nr. 2007d/59 — Manteltarifvertrag vom 15. 11. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Auszubildenden des Schuhmacherhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Bayern).
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des deutschen Schuhmacherhandwerks, Hamburg, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
68. Nr. 2007d/60 — Lohntarifvertrag vom 23. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Schuhmacherhandwerks in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Schuhmacherhandwerks Baden-Württemberg, Stuttgart, Landesinnungsverband Hessen des Schuhmacherhandwerks, Darmstadt, sowie Landesinnung des pfälzischen Schuhmacherhandwerks, Hochspeyer, sowie Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Bezirke Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen.
69. Nr. 2007d/62 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1976 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an die gewerbl. Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Auszubildenden.

70. Nr. 2007d/61 — Tarifvertrag vom 7. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977/1. 1. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 3. 12. 1971 (Urlaubsdauer, zusätzl. Urlaubsgeld).
71. Nr. 2007d/63 — Lohntarifvertrag vom 15. 12. 1976 — gültig ab 1. 2. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter sowie Vergütungen für Auszubildende. Zu 69. bis 71. betr. gewerbl. Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Auszubildende des Orthopädieschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Bayern, Berlin und Saarland). Zu 69. bis 71. Tarifvertragsparteien: Bundesinnungsverband des Orthopädieschuhmacherhandwerks, Hannover, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
72. Nr. 2100/1032 — Bezirkslohntarifvertrag vom 13. 5. 1977 — gültig ab 1. 5./13. 5. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für gewerbl. Auszubildende des Baugewerbes im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Verband der Bauindustrie Hessen e. V., Frankfurt am Main, sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
73. Nr. 2102d/35 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 10. 5. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die Arbeitnehmer des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz. Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband Hessen des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks sowie Landesinnungsverband des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks Rheinland-Pfalz und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
74. Nr. 2102e/137 — Tarifvertrag vom 22. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerbl. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien: Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik, Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
75. Nr. 2203/257 — Tarifvertrag vom 2. 5. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — über Tabellenvergütungen und Ausbildungsbeihilfen für die Arbeitnehmer der Preußischen Elektrizitäts-AG., Hannover. Tarifvertragsparteien: Preussische Elektrizitäts-AG., Hannover, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Niedersachsen, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, IG Metall, Verwaltungsstelle Kassel sowie IG Bergbau und Energie.
76. Nr. 2400/445 — Gehalts- und Lohntarifvertrag einschl. Ausbildungsvergütung vom 22. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die Arbeitnehmer der nachstehend aufgeführten Firmen im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien: ESÜDRO Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten eG., Mannheim, EDHC ESÜDRO-DROGA Handelscenter GmbH. & Co. KG., Neuss, ESÜDRO-Grundstücksgesellschaft mbH. Grundstücks- und Anlagen KG., Hockenheim, ESÜDRO — BIE-DRO Marketing GmbH., Bielefeld — ESÜDRO — Gödeke Marketing Gesellschaft mbH., Braunschweig, ESÜDRO — Roessle Marketing GmbH., Berlin, Drogerien-Förderungs- und Handels AG., Hockenheim, DROBEG Drogerien-Beteiligungs-GmbH., Hockenheim, Zentralgenossenschaft Deutscher Drogisten DE-DRO-ESÜDRO eG., Hockenheim, DMZ Drogerien-Marketing-Zentrale GmbH., Hockenheim, sowie RGD Rationalisierungsgemeinschaft Drogerie GmbH., Hockenheim, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
77. Nr. 2400/446 — Manteltarifvertrag vom 26. 5. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1977 — für gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte sowie Reisende, Verkaufsförderinnen und Propagandistinnen im Außendienst der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH. im Bundesgebiet und Berlin. Tarifvertragsparteien: Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
78. Nr. 2400/447 — Gehaltstarifvertrag vom 31. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die Angestellten der B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH. im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien: B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
79. Nr. 2400/448 — Lohntarifvertrag vom 14. 7. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
80. Nr. 2400/449 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 14. 7. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977. Zu 79. und 80. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte in den Vertriebsbereichen der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH. im Bundesgebiet und Berlin (West). Zu 79. und 80. Tarifvertragsparteien: Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH., Köln, — vertreten durch den Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V. — Hamburg — und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung.
81. Nr. 2403/145 — Lohntarifvertrag vom 4. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
82. Nr. 2403/146 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 7. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende. Zu 81. und 82. betr. Arbeitnehmer des Rohstoffgewerbes im Lande Hessen. Zu 81. und 82. Tarifvertragsparteien: Rohstoff-Verband Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
83. Nr. 2500/271 — Tarifvertrag vom 20. 5. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung von Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer.
84. Nr. 2500/272 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 5. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
85. Nr. 2500/273 — Lohntarifvertrag vom 20. 5. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende. Zu 83. bis 85. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen — ausgenommen den Landkreis Limburg — Weilburg —. Zu 83. bis 85. Tarifvertragsparteien: Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
86. Nr. 2501b/320 — Tarifvertrag vom 6. 6. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer der Betriebsstellen der co op-Unternehmen im Lande Hessen. Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen in Hessen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
87. Nr. 2501b/321 — Manteltarifvertrag vom 2. 2. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1977 — für alle Arbeitnehmer in allen Betriebsstellen der Zentralen Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen im Bundesgebiet und Berlin (West). Tarifvertragsparteien: Zentrale Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
88. Nr. 2501b/322 — Lohntarifvertrag vom 10. 6. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der FRUTERA Vertriebsstellen der co op Handels- und Produktions-AG. im Bundesgebiet (ausgenommen Saatgut-Vertrieb).

- Tarifvertragsparteien:**
 co op Handels- und Produktions-AG., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
89. Nr. 2701/655 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Tarifgruppen, Haushalts- und Kinderzulagen), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
90. Nr. 2701/656 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Tarifgruppen, Haushalts- und Kinderzulagen), abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
 Zu 89. und 90. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes sowie der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und sonstigen Einrichtungen im Bundesgebiet und Berlin (West).
 Zu 89. und 90. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, und Tarifgemeinschaft öffentlicher Banken, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
91. Nr. 2701/657 — Tarifvertrag vom 9. 8. 1977 über Mantelbestimmungen, Gehälter und vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen bzw. Eisenbahnsparbanken im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —.
92. Nr. 2701/658 — Tarifvertrag vom 9. 8. 1977 über Mantelbestimmungen, Gehälter und vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen bzw. Eisenbahnsparbanken im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.
 Zu 91. und 92. Tarifvertragsparteien:
 Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen e. V., Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
93. Nr. 2702a/434 — Tarifvertrag vom 16. 4. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1977 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 11. 4. 1976 und zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaubsdauer) für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet.
 Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
94. Nr. 2702a/435 — Tarifvertrag vom 26. 5. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. 1. 1970 (Stückzahl).
95. Nr. 2702a/436 — Tarifvertrag vom 27. 4. 1977 — gültig ab 1. 9. 1976/1. 4. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 12. 1. 1970 (u. a. Kinderzulage, Urlaubsdauer) und Erhöhung der Gehälter, Löhne und Ausbildungsvergütungen.
 Zu 94. und 95. betr. Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung AG. im Bundesgebiet.
 Zu 94. und 95. Tarifvertragsparteien:
 Volksfürsorge Lebensversicherung AG. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
96. Nr. 2702c-1/507 — Einundvierzigster Tarifvertrag vom 1. 12. 1976 — gültig ab 1. 12. 1976/1. 7. 1977 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (u. a. Sterbegeld).
97. Nr. 2702c-1/508 — Zweiundvierzigster Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (u. a. Dienstzeit).
98. Nr. 2702c-1/509 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
99. Nr. 2702c-1/510 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig im April 1977 — über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an alle Arbeitnehmer.
100. Nr. 2702c-1/511 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über ein Urlaubsgeld an die Angestellten.
101. Nr. 2702c-1/512 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld an die Auszubildenden, die nicht zum Sozialversicherungsfachangestellten ausgebildet werden.
102. Nr. 2702c-1/513 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
 Zu 96. bis 102. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
 Zu 96. bis 102. Tarifvertragsparteien:
 Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
103. Nr. 2702c-4/397 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 10. 1976/1. 1. 1977 — zum BG-ArT II für die Arbeiter vom 17. 2. 1965 (Manteländ., u. a. Dienstzeit).
104. Nr. 2702c-4/398 — Monatslohntarifvertrag Nr. 8 für die Arbeiter vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
105. Nr. 2702c-4/399 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für die Arbeiter.
 Zu 103. bis 105. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
106. Nr. 2702c-4/400 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 59 vom 1. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum BG-AT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Sterbegeld).
107. Nr. 2702c-4/401 — Tarifvertrag Nr. 120 vom 9. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 104 über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 15. 3. 1967 (Versorgungs-TV).
 Zu 106. und 107. abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
 Zu 103. bis 107. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
 Zu 103. bis 107. Tarifvertragsparteien:
 Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
108. Nr. 2702c-5/340 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 21 vom 16. 12. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — zum MTKn II für die Arbeiter vom 26. 1. 1966 (Manteländ., u. a. Dienstzeit, Sozialzuschlag).
109. Nr. 2702c-5/341 — Tarifvertrag vom 10. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über Lohnzuschläge gem. § 29 MTKn II für die Arbeiter.
 Zu 108. und 109. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
110. Nr. 2702c-5/342 — Dreiunddreißigster Tarifvertrag vom 1. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung und Ergänzung des KnAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Sterbegeld), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
 Zu 108. bis 110. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.
 Zu 108. bis 110. Tarifvertragsparteien:
 — Bundesknappschaft und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
111. Nr. 2702c-6/358 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Übernahme des Monatslohntarifvertrages Nr. 8 zum MTL II für die Arbeiter vom 16. 3. 1977.
112. Nr. 2702c-6/359 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für die Arbeiter vom 16. 3. 1977.
113. Nr. 2702c-6/360 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 15 für die Angestellten vom 16. 3. 1977.
114. Nr. 2702c-6/361 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für die Angestellten vom 16. 3. 1977.

115. Nr. 2702c-6/362 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme des 42. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten vom 16. 3. 1977.
116. Nr. 2702c-6/363 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zur Übernahme des Tarifvertrages über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an alle Arbeitnehmer.
117. Nr. 2702c-6/364 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. 3. 1977.
118. Nr. 2702c-6/365 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 30 zum MTL II für die Arbeiter.
119. Nr. 2702c-6/366 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme des Tarifvertrages betr. das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
120. Nr. 2702c-6/367 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Übernahme des Tarifvertrages vom 16. 3. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
Zu 111. bis 120. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Zu 111. bis 120. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
121. Nr. 2702c-7/231 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 22. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die Angestellten betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Auszubildenden, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
122. Nr. 2702c-7/232 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
Zu 121. und 122. betr. Angestellte und Auszubildende der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 121. und 122. Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
123. Nr. 2702c-13/278 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
124. Nr. 2702c-13/279 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zur Änderung der Anlage 8 — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.
125. Nr. 2702c-13/280 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
126. Nr. 2702c-13/281 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 13 vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zum Tarifvertrag für die nicht voll beschäftigten Raumpflegerinnen.
127. Nr. 2702c-13/282 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT für die Angestellten vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — (u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung) nebst Protokollnotiz.
128. Nr. 2702c-13/283 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — (Anl. 7 — Versorgungstarifvertrag).
129. Nr. 2702c-13/284 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — (Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anl. 7 a) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
130. Nr. 2702c-13/285 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — (u. a. Sonderzahlung).
131. Nr. 2702c-13/286 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 zum EKT vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — (Nr. 13 der Anl. 7 a — Alters- und Hinterbliebenenversorgung).
Zu 126. bis 131. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 124. und 125. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 123. bis 131. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 123. bis 131. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
132. Nr. 2702c-15/271 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
133. Nr. 2702c-15/272 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 7. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
134. Nr. 2702c-15/273 — Ergänzungstarifverträge Nr. 1—5 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1977 — (u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 132. bis 134. betr. Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 132. bis 134. Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hauptverwaltung, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
135. Nr. 2702c-16/129 — Ergänzungstarifverträge Nr. 1—5 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1977 — (u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer der Zimmerer-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Zimmerer-Krankenkasse und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
136. Nr. 2702c-17/202 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
137. Nr. 2702c-17/203 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
138. Nr. 2702c-17/204 — Ergänzungstarifverträge Nr. 1 bis 5 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1977 — (u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 136. bis 138. betr. Arbeitnehmer der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 136. bis 138. Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
139. Nr. 2702c-18/261 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zum Tarifvertrag vom 22. 3. 1976 (Anlage 5 — Tätigkeitsmerkmale).
140. Nr. 2702c-18/262 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 139. und 140. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.

141. Nr. 2702c-18/263 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum EKT vom 21. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.
142. Nr. 2702c-18/264 — Ergänzungstarifverträge Nr. 1—5 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1977 — (u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für alle Arbeitnehmer.
143. Nr. 2702c-18/265 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 14. 6. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — zum Tarifvertrag vom 22. 3. 1976 (Anlage 5 — Tätigkeitsmerkmale). Zu 142. und 143. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg. Zu 139. bis 143. betr. Arbeitnehmer der Kaufmännischen Krankenkasse (Ersatzkasse), Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
144. Nr. 2702c-21/57 — Ergänzungstarifverträge Nr. 1—5 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1977 — (u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für alle Arbeitnehmer der „Neptun“-Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
„Neptun“-Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
145. Nr. 2702c-24/42 — Ergänzungstarifverträge Nr. 1—5 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1977 — (u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für alle Arbeitnehmer der Handelskrankenkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Handelskrankenkasse, Bremen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
146. Nr. 2806a/586 — Tarifvertrag Nr. 748 vom 22. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 12. 1966 (u. a. Ausbildungsvergütungen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
147. Nr. 2806a/587 — Tarifvertrag Nr. 749 vom 22. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 12. 1966 (u. a. Ausbildungsvergütungen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
148. Nr. 2806a/588 — Tarifvertrag Nr. 750 vom 22. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 12. 1966 (u. a. Ausbildungsvergütungen), abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.
149. Nr. 2806a/589 — Manteltarifvertrag für die Auszubildenden vom 22. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
150. Nr. 2806a/590 — Manteltarifvertrag für die Auszubildenden vom 22. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 147.
151. Nr. 2806a/591 — Manteltarifvertrag für die Auszubildenden vom 22. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 148.
152. Nr. 2806a/598 — Tarifvertrag Nr. 761 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Erhöhung der Löhne und Gewährung eines Sozialzuschlages für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
153. Nr. 2806a/599 — Tarifvertrag Nr. 762 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Erhöhung der Löhne und Gewährung eines Sozialzuschlages für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 147.
154. Nr. 2806a/600 — Tarifvertrag Nr. 763 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Erhöhung der Löhne und Gewährung eines Sozialzuschlages für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 148.
155. Nr. 2806a/601 — Tarifvertrag Nr. 764 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Zahlung eines Zuschlags an die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
156. Nr. 2806a/602 — Tarifvertrag Nr. 765 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Zahlung eines Zuschlags an die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 147.
157. Nr. 2806a/603 — Tarifvertrag Nr. 766 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Zahlung eines Zuschlags an die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 148.
158. Nr. 2806a/604 — Tarifvertrag Nr. 767 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge für die Angestellten, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
159. Nr. 2806a/605 — Tarifvertrag Nr. 768 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge für die Angestellten, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 147.
160. Nr. 2806a/606 — Tarifvertrag Nr. 769 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge für die Angestellten, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 148.
161. Nr. 2806a/607 — Tarifvertrag Nr. 770 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an alle Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
162. Nr. 2806a/608 — Tarifvertrag Nr. 771 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an alle Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 147.
163. Nr. 2806a/609 — Tarifvertrag Nr. 772 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an alle Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 148.
164. Nr. 2806a/610 — Tarifvertrag Nr. 773 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
165. Nr. 2806a/611 — Tarifvertrag Nr. 774 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 147.
166. Nr. 2806a/612 — Tarifvertrag Nr. 775 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 148.
167. Nr. 2806a/613 — Tarifvertrag Nr. 776 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 12. 1966 (u. a. Kindergeld, Urlaubsdauer), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 146.
168. Nr. 2806a/614 — Tarifvertrag Nr. 777 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 12. 1966 (u. a. Kindergeld, Urlaubsdauer), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 147.
169. Nr. 2806a/615 — Tarifvertrag Nr. 778 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer vom 15. 12. 1966 (u. a. Kindergeld, Urlaubsdauer), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 148. Zu 146. bis 169. betr. Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und Berlin (West). Zu 146. bis 169. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitgeberorganisationen.
170. Nr. 2806a/592 — Tarifvertrag Nr. 755 vom 15. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — betr. Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
171. Nr. 2806a/593 — Tarifvertrag Nr. 756 vom 15. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — betr. Erhöhung der Löhne für die

- gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
172. Nr. 2806a/594 — Tarifvertrag Nr. 757 vom 15. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 170.
173. Nr. 2806a/595 — Tarifvertrag Nr. 758 vom 15. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 171.
174. Nr. 2806a/596 — Tarifvertrag Nr. 759 vom 15. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 170.
175. Nr. 2806a/597 — Tarifvertrag Nr. 760 vom 15. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld an alle Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 171.
Zu 170. bis 175. betr. Arbeitnehmer der Personenseil-schwebbahnen im Bundesgebiet.
Zu 170. bis 175. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
176. Nr. 2808/468 — Gehaltstarifvertrag Nr. 8 vom 14. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die Arbeitnehmer der KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft, im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft, Direktion Deutschland, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
177. Nr. 2808/469 — Manteltarifvertrag Nr. 2 für alle Arbeitnehmer (ausgenommen Bordpersonal und Aushilfskräfte) vom 21. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
178. Nr. 2808/470 — Gehaltstarifvertrag Nr. 3 einschl. Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer vom 21. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 —.
Zu 177. und 178. betr. Arbeitnehmer der SEABOARD WORLD AIRLINES im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 177. und 178. Tarifvertragsparteien:
SEABOARD WORLD AIRLINES, Inc., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
179. Nr. 2808/471 — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. 5. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die Arbeitnehmer der SAS Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Scandinavian Airlines System — Direktion Zentraleuropa — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
180. Nr. 2808/472 — Manteltarifvertrag für das Bodenpersonal vom 10. 2. 1977 — gültig ab 1. 9. 1976 —.
181. Nr. 2808/473 — Gehaltstarifvertrag für das Bodenpersonal vom 12. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 —.
182. Nr. 2808/474 — Gehaltstarifvertrag für das Kabinenpersonal vom 12. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 —.
Zu 180. bis 182. betr. Boden- und Kabinenpersonal der Dan Air Services Ltd. im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 180. bis 182. Tarifvertragsparteien:
Dan Air Services Ltd., London, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
183. Nr. 2808/475 — Manteltarifvertrag vom 11. 5. 1977 — gültig ab 1. 10. 1976/16. 4. 1977 — für das Bordpersonal (Cockpit- und Kabinenpersonal) der Hapag-Lloyd Flug GmbH. im Bundesgebiet und Berlin (West) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Hapag-Lloyd-Flug GmbH. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
184. Nr. 2808/476 — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 20. 5. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für alle Arbeitnehmer der SAS Catering A/S im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
SAS Catering A/S und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
185. Nr. 2808/477 — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. 5. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für alle Arbeitnehmer der SAS Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Scandinavian Airlines System, Direktion Zentraleuropa, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
186. Nr. 2808/478 — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — für die Auszubildenden der Deutschen Lufthansa AG und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
187. Nr. 2808/479 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 2. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 9 für das Bodenpersonal vom 16. 6. 1975.
188. Nr. 2808/480 — Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für das Bodenpersonal vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2./1. 5. 1977 — nebst 4 Protokollnotizen vom gleichen Tage.
Zu 187. und 188. betr. Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa AG, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.
Zu 186. bis 188. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
189. Nr. 3000A/406 — Änderungsvereinbarung Nr. 10 zum Anhang A TV AL II vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — für Arbeiter und Auszubildende betr. Erhöhung der Löhne und Ausbildungsvergütungen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der IG Metall — Vorstand — sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand —.
190. Nr. 3000A/407 — Änderungsvereinbarung Nr. 4 zum Anhang K TV AL II vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter für die Arbeitnehmer in Krankenanstalten und anderen Sanitätseinrichtungen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
191. Nr. 3000A/408 — Änderungsvereinbarung Nr. 4 zum Anhang K TV AL II vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — betr. Erhöhung der Gehälter für die Arbeitnehmer in Krankenanstalten und anderen Sanitätseinrichtungen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
192. Nr. 3000A/409 — Änderungsvereinbarung Nr. 10 zum Anhang P TV AL II vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — betr. Löhne, Gehälter für das Feuerwehr-, Werkchutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der IG Metall — Vorstand —.
193. Nr. 3000A/410 — Änderungsvereinbarung Nr. 10 zum Anhang P TV AL II vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — betr. Löhne, Gehälter für das Feuerwehr-, Werkchutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
194. Nr. 3000A/411 — Änderungsvereinbarung Nr. 13 zum Anhang C TV AL II vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — für Angestellte in Datenverarbeitungs-Einrichtungen und teilzeitbeschäftigte Lehrer (Erhöhung der Stundensätze) der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
195. Nr. 3000A/412 — Änderungsvereinbarung Nr. 13 zum Anhang C TV AL II vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — für Angestellte in Datenverarbeitungs-Einrichtungen und teilzeitbeschäftigte Lehrer (Erhöhung der Stundensätze) der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

196. Nr. 3000A/413 — Änderungsvereinbarung Nr. 13 zum Anhang G TV AL II vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — betr. Erhöhung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer in Druckereibetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der IG Druck und Papier — Hauptvorstand — sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
197. Nr. 3000A/414 — Änderungsvereinbarung Nr. 13 zum Anhang G TV AL II vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — betr. Erhöhung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer in Druckereibetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
198. Nr. 3000A/415 — Tarifvertrag vom 20. 4. 1977 über die Gewährung einer Einmalzahlung an alle Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der IG Metall — Vorstand — sowie der Gewerkschaft Nahrungsgenuß-Gaststätten — Hauptverwaltung —.
199. Nr. 3000A/416 — Tarifvertrag vom 20. 4. 1977 über die Gewährung einer Einmalzahlung an alle Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
200. Nr. 3000A/417 — Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Anhang D TV AL II über die Erhöhung der Gehälter für die Meister der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 198.
201. Nr. 3000A/418 — Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Anhang D TV AL II über die Erhöhung der Gehälter für die Meister der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 199.
202. Nr. 3000A/419 — Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2./1. 8. 1977 — zum Hauptteil III TV AL II über die Erhöhung der Löhne und Gehälter (Lohntabelle A und Gehaltstabelle C) für Arbeiter und Angestellte der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 198.
203. Nr. 3000A/420 — Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 2./1. 8. 1977 — zum Hauptteil III TV AL II über die Erhöhung der Löhne und Gehälter (Lohntabelle A und Gehaltstabelle C) für die Arbeiter und Angestellten der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 199.
Zu 189. bis 203. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
204. Nr. 3001/2780 — Anschlußtarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Dreizehnten Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft der Polizei — Vorstand —.
205. Nr. 3001/2776 — Tarifvertrag Nr. 402 vom 28. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — betr. Sondervereinbarung (Grundsätze für die Gewährung von sozialen Leistungen) für die Angestellten der Messe- und Ausstellungs-GmbH, Frankfurt am Main.
206. Nr. 3001/2786 — Tarifvertrag Nr. 395 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des HGTA V (Tarifvertrag Nr. 158) betr. Erhöhung der Gehälter für die Angestellten.
207. Nr. 3001/2782 — Tarifvertrag Nr. 392 vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des HGTA V (Tarifvertrag Nr. 158) — u. a. Gehaltsgruppenverzeichnis —.
208. Nr. 3001/2783 — Niederschrift vom 26. 1. 1977 über die Schlußverhandlung betr. Neuregelung des HGTA V.
209. Nr. 3001/2784 — Tarifvertrag Nr. 393 vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 325 über Zulagen an Angestellte.
210. Nr. 3001/2785 — Tarifvertrag Nr. 394 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter.
Zu 206. bis 210. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Fernheizwerke) und Nahverkehrsbetriebe im Lande Hessen.
211. Nr. 3001/2781 — Tarifvertrag Nr. 391 vom 26. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — (Zusatztarifvertrag II/18 zum BMT-G II) zur Änderung des Zusatztarifvertrages Nr. II/1 zum BMT-G II für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen.
Zu 205. bis 211. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
212. Nr. 3001/2777 — 3001a/2395 — Zehnter Änderungstarifvertrag vom 9. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
213. Nr. 3001/2778 — 3001a/2396 — Zehnter Änderungstarifvertrag vom 9. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
214. Nr. 3001/2779 — 3001a/2397 — Zehnter Änderungstarifvertrag vom 10. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV), abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Vorstand, sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst — Bundesvorstand —.
215. Nr. 3001/2787 — 3001a/2418 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst — Bundesvorstand —.
216. Nr. 3001/2788 — 3001a/2419 — Zweilundvierzigster Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (u. a. Dienstzeit), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 215.
217. Nr. 3001/2789 — 3001a/2420 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Angestellte, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 215.
218. Nr. 3001/2790 — 3001a/2421 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 215.
219. Nr. 3001/2794 — 3001a/2425 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Arbeiter, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 214.
220. Nr. 3001/2795 — 3001a/2430 — Zweilundvierzigster Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (u. a. Dienstzeit), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 212.
221. Nr. 3001/2796 — 3001a/2431 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Arbeiter, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 212.
222. Nr. 3001/2797 — 3001a/2432 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Angestellte, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 212.
223. Nr. 3001/2799 — 3001a/2434 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 212.
224. Nr. 3001/2801 — 3001a/2436 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig im April 1977 — über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 212.

225. Nr. 3001/2802 — 3001a/2437 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 212.
Zu 212. bis 225. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 212. bis 225. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
226. Nr. 3001/2791 — 3001a/2422 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
227. Nr. 3001/2792 — 3001a/2423 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für die Auszubildenden vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
228. Nr. 3001/2798 — 3001a/2433 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
229. Nr. 3001/2800 — 3001a/2435 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für die Auszubildenden vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
Zu 226. und 227. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst — Bundesvorstand —.
Zu 228. und 229. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
Zu 226. bis 229. betr. Angestellte und Auszubildende der Bundesverwaltungen sowie Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 226. bis 229. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
230. Nr. 3001/2793 — 3001a/2424 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig im April 1977 — über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an alle Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst — Bundesvorstand —.
231. Nr. 3001a/2391 — Anschlußtarifvertrag vom 9. 2. 1977 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum MTB II für die Arbeiter vom 5. 10. 1976, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Vorstand —.
232. Nr. 3001a/2392 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 2. 1977 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum MTB II für die Arbeiter vom 5. 10. 1976, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
233. Nr. 3001a/2393 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 26 zum MTB II vom 2. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — (u. a. Sterbegeld), abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Vorstand — sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst — Bundesvorstand —.
234. Nr. 3001a/2398 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für die Angestellten (Teil III Abschn. B), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
235. Nr. 3001a/2399 — Tarifvertrag vom 1. 6. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für die Angestellten (Teil III Abschn. B), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
236. Nr. 3001a/2426 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 8 für die Arbeiter vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 233.
237. Nr. 3001a/2427 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 233.
238. Nr. 3001a/2428 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 zum MTB II für die Arbeiter vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — (u. a. Dienstzeit), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 233.
239. Nr. 3001a/2429 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gem. § 29 MTB II für die Arbeiter, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 233.
Zu 231. bis 239. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Zu 231. bis 239. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
240. Nr. 3001a/2394 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Tarifvertrag für die Arbeiter der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien: Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
241. Nr. 3001a/2400 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 21 vom 1. 3. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 10. 1976/1. 1. 1977 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 6. 7. 1964 (u. a. Sterbegeld, Urlaub).
242. Nr. 3001a/2401 — Fünfter Tarifvertrag vom 9. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 1. 7. 1972 über die Versorgung der Arbeitnehmer.
243. Nr. 3001a/2402 — Fünfter Tarifvertrag vom 9. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages vom 1. 7. 1972 über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 241. und 242. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
244. Nr. 3001a/2403 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 8 für die Arbeiter vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
245. Nr. 3001a/2404 — Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer vom 16. 7. 1965.
246. Nr. 3001a/2405 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gem. § 29 für die Arbeiter.
247. Nr. 3001a/2406 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für die Arbeiter.
248. Nr. 3001a/2407 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 6. 7. 1964 (u. a. Dienstzeit).
249. Nr. 3001a/2408 — Vierundzwanzigster Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 12. 1975/1. 1. 1977 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (u. a. Dienstzeit).
250. Nr. 3001a/2410 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
251. Nr. 3001a/2412 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig im April 1977 — über eine einmalige Zahlung an die Arbeiter und Angestellten.
252. Nr. 3001a/2414 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Angestellte.

253. Nr. 3001a/2416 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeiter und Angestellten.
Zu 244. bis 253. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
254. Nr. 3001a/2409 — Vierundzwanzigster Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 12. 1975/1. 1. 1977 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten (u. a. Dienstzeit).
255. Nr. 3001a/2411 — Vergütungsstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
256. Nr. 3001a/2413 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig im April 1977 — über eine einmalige Zahlung an die Arbeiter und Angestellten.
257. Nr. 3001a/2415 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
258. Nr. 3001a/2417 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeiter und Angestellten.
Zu 254. bis 258. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 241. bis 258. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet.
Zu 241. bis 258. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
259. Nr. 3004/557 — Tarifvertrag vom 30. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Orchestermusiker, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
260. Nr. 3004/558 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 — gültig im Mai 1977 — über eine einmalige Zahlung an Orchestermusiker, abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
Zu 259. und 260. betr. Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und Berlin (West).
261. Nr. 3004/560 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 — gültig im Mai 1977 — über eine einmalige Zahlung für Bühnenmitglieder (Normalvertrag Solo), Bühnentechniker und techn. Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit, Chor- und Tanzgruppenmitglieder an deutschen Bühnen im Bundesgebiet und Berlin (West), abgeschlossen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen sowie der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erfstadt-Lechenich.
262. Nr. 3004/561 — Elfter Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. 6. 1966 betr. Erhöhung der festen Gehälter für Bühnenmitglieder (Normalvertrag Solo), Bühnentechniker und techn. Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an deutschen Bühnen im Bundesgebiet und Berlin (West), abgeschlossen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg.
263. Nr. 3004/562 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder an deutschen Bühnen im Bundesgebiet und Berlin (West), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 261.
264. Nr. 3004/563 — Elfter Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Durchführung des 5. Chorgagentarifvertrages vom 10. 12. 1964 über die Erhöhung der Grundgagen für Mitglieder der Opernchöre an stehenden Bühnen im Bundesgebiet und Berlin (West), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 261.
265. Nr. 3004/564 — Sechster Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und Berlin (West) — Erhöhung der Grundvergütungen, Tätigkeitszulagen und Zulagen —.
266. Nr. 3004/565 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 265. und 266. abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Hamburg, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
Zu 259. bis 266. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein, Bundesverband deutscher Theater, Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
267. Nr. 3004/559 — Tarifvertrag vom 11. 7. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — über vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer der technischen Betriebe in Film und Fernsehen (Film- und Fernseh-Atelierbetriebe, Synchronisationsstudios und Filmkopierbetriebe) im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V., Berlin, und Rundfunk-Film-Union sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
268. Nr. 3004/566 — Tarifvertrag vom 29. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — über Mantelbestimmungen für die auf Produktionsdauer beschäftigten Arbeitnehmer.
269. Nr. 3004/567 — Rahmentarifvertrag vom 29. 4. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die ständig freien Mitarbeiter (§ 12a TVG).
Zu 268. und 269. betr. Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 268. und 269. Tarifvertragsparteien:
Zweites Deutsches Fernsehen und Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutscher Journalistenverband e. V. sowie Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernseherschaffenden e. V.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

270. Nr. H-1303/253 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Tüten und Beuteln in Heimarbeit vom 8. 3./10. 5. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 138 vom 28. 7. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Tüten und Beuteln.
271. Nr. H-1700/383 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die im Holz- und Schnitzstoffgewerbe in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 133 vom 21. 7. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.
272. Nr. H-1709/77 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren und verwandten Artikeln, Geflechten und Taschen aus Bast, Kunstbast, Litzzen und sonstigen Austauschstoffen in Heimarbeit vom 10. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 —.
273. Nr. H-1709/78 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Bastgeweben in Heimarbeit vom 10. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 —.
Zu 272. und 273. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 140 vom 30. 7. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Klein- und Kleinstkorbwaren.
274. Nr. H-1709/79 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von groben Korbwaren in Heimarbeit vom 10. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 142 vom 3. 8. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von groben Korbwaren.
275. Nr. H-1709/80 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Korbmöbeln und Kinderwagen, Stuhl- und Rahmgeflechten in Heimarbeit vom 10. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 142 vom 3. 8. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Korbmöbeln und Kinderwagen und für die Stuhl- und Rahmenflechterei.

- 276. Nr. H-1710/48 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Bürsten vom 5. 11. 1976/2. 6. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 147 vom 10. 8. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.
- 277. Nr. H-1800/68 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Bestimmungen über Arbeitsbedingungen in der Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit vom 26. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 —.
- 278. Nr. H-1800/69 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit vom 26. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 —. Zu 277 und 278. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 146 vom 9. 8. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Musikinstrumenten (ohne Harmonikas).

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden. Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Berichtigung:
In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:
StAnz. 1977 S. 1077, lfd. Nr. 54: vom 17. 3. 1977
S. 1078, lfd. Nr. 70: Nr. 2702c-1/502
S. 1079, lfd. Nr. 81: vom 8. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 —
S. 1652, lfd. Nr. 122: vom 8. 6. 1977
Wiesbaden, 7. 9. 1977 **Der Hessische Sozialminister**
I A 3 — 2607 StAnz. 39/1977 S. 1885

1251

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaftliches Fachschulwesen;

hier: Verlegung der Friedrich-Aereboe-Schule, Fachschule für Technik der Fachrichtung Agrarwirtschaft, nach Darmstadt

Die Friedrich-Aereboe-Schule, Fachschule für Technik der Fachrichtung Agrarwirtschaft, seither in Groß-Umstadt, wird mit Wirkung vom 1. September 1977 nach Darmstadt verlegt und dem Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Darmstadt angegliedert.

Neue Dienststellenbezeichnung:
„Friedrich-Aereboe-Schule, Fachschule für Technik der Fachrichtung Agrarwirtschaft — Darmstadt“, Rheinstr. 91, 6100 Darmstadt, Telefon (0 61 51) 8 10 91/92.

Wiesbaden, 31. 8. 1977

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
I A 1 — 7b 02.41/46 — 2320/77
StAnz. 39/1977 S. 1897

1252

Bauabnahme wasserwirtschaftlicher Anlagen gemäß § 74 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) und § 12 Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern wird für die Bauabnahme von wasserwirtschaftlichen Anlagen gemäß § 74 Abs. 2 HWG und § 12 VOB/B folgendes bestimmt:

1. **Bauabnahme genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 74 Abs. 2 HWG**
 - 1.1. Alle nach dem Hessischen Wassergesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen unterliegen einer Bauabnahme. Die Bauabnahme erfolgt durch die für die Genehmigung zuständige Wasserbehörde. Wird die Genehmigung durch die Planfeststellung einer anderen Behörde ersetzt, entfällt die Bauabnahme durch die Wasserbehörde; soweit die andere Behörde eine Bauabnahme durchführt.
 - 1.2. Die Bauabnahme ist von dem Bauherrn schriftlich unmittelbar nach Fertigstellung der Anlage oder einzelner Anlageteile vor Inbetriebnahme zu beantragen.
 - 1.3. Bei der Bauabnahme ist festzustellen, ob die Anlage der Genehmigung, den genehmigten Plänen sowie den gemachten Bedingungen und Auflagen entspricht. Vor der Bauabnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.
 - 1.4. Über die Bauabnahme stellt die zuständige Wasserbehörde einen Abnahmeschein nach dem Vordruck Anlage 1 aus. Je eine Ausfertigung des Abnahmescheins wird dem Bauherrn zugestellt und dem Wasserwirtschaftsamt übersandt. Die Vordrucke des Abnahmescheins können von der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden unter der Lg.-Nr. 9.821 bezogen werden.
 - 1.5. Ist für die Bauabnahme die untere Wasserbehörde zuständig, so ist die technische Stellungnahme gem. § 92 Abs. 2 HWG von dem Wasserwirtschaftsamt zu unterzeichnen.

Die Unterzeichnung erfolgt durch den Leiter des Wasserwirtschaftsamtes, dessen Vertreter oder einen vom Leiter

des Wasserwirtschaftsamtes bestimmten Beamten des technischen Dienstes.
1.6 Ist für die Bauabnahme die obere Wasserbehörde zuständig, so entfällt die Mitzeichnung des Wasserwirtschaftsamtes. Ist das Wasserwirtschaftsamt mit der Wahrnehmung der Bauüberwachung beauftragt und somit an der Bauabnahme beteiligt, so unterzeichnet es die technische Stellungnahme. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 1.5. sinngemäß.

2. Bauabnahme gemäß § 12 VOB/B durch die Wasserwirtschaftsämter

- 2.1. Sofern die Wasserwirtschaftsämter für wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Wasser- und Bodenverbände die Bauleitung oder Oberbauleitung ausüben, ist regelmäßig eine Abnahme nach § 12 VOB/B vorzusehen.
- 2.2. Für die Abnahmeniederschrift ist der Vordruck nach Anlage 2 zu benutzen.
Die Vordrucke der Abnahmeniederschrift können von der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden unter der Lg.-Nr. 9822 bezogen werden.
- 2.3. Die Abnahmeniederschrift ist in einem gemeinsamen Termin mit dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu fertigen und von beiden des Wasserwirtschaftsamtes von dem mit der Bauleitung oder Oberbauleitung beauftragten Bediensteten zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten der Auftragnehmer, der Auftraggeber sowie das Wasserwirtschaftsamt.
- 2.4. Die behördliche Bauabnahme gemäß § 74 HWG sollte nach Möglichkeit gleichzeitig mit dieser Abnahme erfolgen.

3. Bauabnahme gemäß § 12 VOB/B für wasserwirtschaftliche Maßnahmen allgemein

- 3.1. Hat bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen das Wasserwirtschaftsamt nicht die Bauleitung und Oberbauleitung, so ist den Gemeinden und Verbänden die Benutzung des Vordrucks für die Abnahmeniederschrift zu empfehlen. An Stelle des Wasserwirtschaftsamtes tritt dann die eigene Bauleitung oder das beratende Ingenieur-Büro.
- 3.2. Es empfiehlt sich, auch in diesen Fällen die Abnahme nach § 12 VOB/B mit der behördlichen Abnahme gemäß § 74 HWG zusammenzulegen (vgl. Nr. 2.4.).

Wiesbaden, 5. 9. 1977

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
VA 6 — 79 a 14 — 3726/77
StAnz. 39/1977 S. 1897

Anlage 1

Abnahmeschein

für die Bauabnahme genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 74 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69)

Träger der Baumaßnahme
Bezeichnung der Baumaßnahme

Lagebezeichnung für die Maßnahme
 wasserrechtlicher Bescheid des vom Az.
 Vorgelegte Unterlagen:
 1. Genehmigungsunterlagen

2.5. Kosten
 2.5.1. Angebotssumme (Vertragssumme)
 2.5.2. Ausführungskosten
 2.5.3. Kurze Begründung der Mehr- bzw. Minderkosten*)

2. Die nachstehend näher bezeichneten Niederschriften über Bauabnahmen bzw. Sonderbauabnahmen (Dichtheitsprüfung, Druckprobe, Bewehrungsabnahme u. a.) gem. § 12 VOB, Teil B

3. Bei der Bauabnahme vorliegende Unterlagen
 3.1. Genehmigter Entwurf
 3.2. Die nachstehend näher bezeichneten Niederschriften über Sonderbauabnahmen (Dichtheitsprüfung, Druckprobe, Bewehrung usw.)

3. Bestandszeichnungen 2fach

3.3. Die von der örtlichen Bauleitung unterschriebenen Bestandszeichnungen (2fach)

Technische Stellungnahme:

Bei der Abnahme der oben näher bezeichneten Maßnahme haben sich keine Beanstandungen ergeben. Auf Grund der örtlichen Besichtigung sowie der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, daß die Maßnahme unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides nach den anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft ausgeführt wurde. Den gegenüber dem genehmigten Entwurf vorgenommenen und in den Bestandsplänen dargestellten Änderungen wird zugestimmt.

4. Ergebnis der Abnahme (ggf. auf gesondertem Blatt)
 4.1. Beanstandungen des Auftraggebers:

4.2. Gutachtliche Äußerung von Sachverständigen, falls solche zugezogen waren:

4.3. Etwaige Einwendungen des Auftragnehmers gegen die Angaben unter 4.1. und 4.2.:

4.4. Etwaige Einwendungen Dritter ggf. der Bauleitung gegen die Angaben unter 4.1. bis 4.3.:

4.5. Die Bauarbeiten sind hiermit abgenommen. Die Beseitigung der Beanstandungen bis zum wird vereinbart.

4.6. Der Anspruch auf die verwirkte Vertragsstrafe bleibt vorbehalten.*)

5. Die Gewährleistungsfrist (§ 13 VOB/B) beginnt mit der Abnahme

am und endet am
 6. Die Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B) von DM ist durch gegeben.*)

Auf eine Sicherheitsleistung wird verzichtet.*)

7. Teilnehmer an der Bauabnahme

Name	Dienststellung/Beruf	Dienststelle/Firma
.....

....., den 19.....
 Für den Auftraggeber Für den Auftragnehmer

Für die Bau — ober — leitung*)

Je eine Ausfertigung erhalten, der Auftragnehmer, der Auftraggeber und die Bau — ober — leitung.*)

*) Nichtzutreffendes streichen

1253

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Hess. Forstamt Michelstadt
 Bezug: Erlaß vom 20. 9. 1974 (StAnz. S. 1901/1974)

Mit Erlaß vom 7. 9. 1977 — III A 1 — 3139 — 0 02 (n. v.) habe ich die räumliche Abgrenzung der Revierförstereien Winterkasten und Ober-Kainsbach mit Wirkung vom 1. 1. 1978 mit abgeänderten Grenzen neu genehmigt.

Vom gleichen Zeitpunkt an wird die Revierförsterei Winterkasten in „Hess. Revierförsterei Reichelsheim“ umbenannt.
 Wiesbaden, 8. 9. 1977

Der Hessische Minister für
 Landwirtschaft und Umwelt
 III A 1 — 3139 — 0 02

StAnz. 39/1977 S. 1898

**Abnahmeniederschrift
 über die Teil-Abnahme*) von Bauleistungen gemäß § 12 VOB,
 Teil B**

Anlage 2

(ist bei der behördlichen Abnahme vorzulegen)

1. Allgemeine Angaben
- 1.1. Träger der Baumaßnahme
- 1.2. Bezeichnung der Baumaßnahme
- 1.3. Entwurfsaufsteller
 Datum des Entwurfs
- 1.4. Bauleiter
2. Angaben zur Bauausführung
- 2.1. Art der Ausschreibung: öffentlich — beschränkt — ohne*)
- 2.2. Auftragnehmer
- 2.3. Auftragserteilung/Bauvertrag vom bis
- 2.4. Zeit der Bauausführung vom bis
 Die Arbeiten wurden — nicht — termingemäß nach dem o. a. Bauvertrag fertiggestellt.*)
 Die Überschreitung von Wochen wird wie folgt begründet:*)

— untere — obere Wasserbehörde

An

Antragsteller

Betr.:
 Bezug:

Die auf Antrag des/der am erfolgte Bauabnahme für die umstehend näher bezeichnete Maßnahme wird hiermit ausgesprochen. Die Abnahme erfolgt unbeschadet sonstiger erforderlicher Abnahmen, Genehmigungen, Prüfungen oder dergleichen. Werden Mängel oder Abweichungen von den Genehmigungsunterlagen erst nach der Abnahme festgestellt, so kann deren Beseitigung auf dem Wege einer Anordnung der zuständigen Wasserbehörde unter der Voraussetzung des § 74 Abs. 3 und 4 HWG gefordert werden.

Personalmeldungen

1254

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

versetzt:

vom Bundeskriminalamt Kriminalkommissarin (BaP) Roswitha Desch, vom Regierungspräsidenten Düsseldorf — Landespolizeibehörde Düsseldorf — Polizeiobermeister (BaP) Detlef Theil (beide 1. 9. 1977);

entlassen:

Kriminalobermeisterin (BaL) Gisela Koerner (30. 6. 1977), Polizeimeister (BaP) Werner Reckelkamm (31. 5. 1977), die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Volker Beck (30. 6. 1977), Ingolf Stomsky, Ortwin Wilhelm (beide 31. 7. 1977) sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG; die Polizeimeister (BaP) Bernd Erwin Conradi (31. 3. 1977), Bernd Don (21. 1. 1977),

Helmut Kolb, Volker Müller (beide 30. 6. 1977) sämtlich gemäß § 42 Ziff. 2 HBG.

Frankfurt am Main, 5. 9. 1977

Der Polizeipräsident

P III/11 — 8 b 06 07 — 8 b 22 01

St.Anz. 39/1977 S. 1899

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Hessisches Oberbergamt

ernannt:

zum Technischen Oberinspektor z. A. (BaP) Ing. (grad.) Dieter Schäfer, Bergamt Weilburg (1. 9. 1977).

Wiesbaden, 9. 9. 1977

Hessisches Oberbergamt

5 e — 52

St.Anz. 39/1977 S. 1899

1255 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma Roland-Offsetmaschinenfabrik Faber & Schleicher AG, Offenbach

Die Firma Roland-Offsetmaschinenfabrik Faber & Schleicher AG, Christian-Pless-Straße 6-30, 6050 Offenbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer 5-to-Netzfrequenz-Induktions-Tiegelofen-Anlage zur Modernisierung des Schmelzofens auf dem Grundstück in Offenbach, Gemarkung Bürgel, Flur 6, Flurstück 46/2, gestellt. Diese Anlage wurde bereits am 22. 8. 1977 in Betrieb genommen.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 3. 10. 1977 bis 5. 12. 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Offenbach, Berliner Straße 100 — Rathaus —, 6050 Offenbach, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 19. 12. 1977, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6050 Offenbach, Berliner Straße 100 — Rathaus (Saal 5) —, statt.

In weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 26. 8. 1977

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — R — (8)

St.Anz. 39/1977 S. 1899

1256

Vorhaben der Firma Valentin Brenngas GmbH, Bad Nauheim-Schwalheim

Die Firma Valentin Brenngas GmbH, 6350 Bad Nauheim-Schwalheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggas-Tanklagers mit mehr als 1.500 N m³ auf dem Grundstück in Bad Nauheim, Gemarkung Bad Nau-

heim, Flur 5, Flurstück 12/3, gestellt. Diese Anlage soll im Frühjahr 1978 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 3. 10. 1977 bis 5. 12. 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Rathaus, 6350 Bad Nauheim 1, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 19. 12. 1977, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6350 Bad Nauheim 1, Friedrichstraße 3, Kleiner Sitzungssaal des Rathauses, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 25. 8. 1977

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Valentin Brenngas (1)

St.Anz. 39/1977 S. 1899

1257

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main

Die Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kaliumsorbatgranulat auf dem Grundstück in Frankfurt am Main-Höchst, Gemarkung Ffm.-Höchst, Flur 23, Flurstück(e) 1/2, gestellt. Diese Anlage soll im 3. Quartal 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 3. 10. 1977 bis 5. 12. 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310a, und bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt, Ordnungsamt, Mainzer Landstr. 323, 6000 Frankfurt am Main, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 20. 12. 1977, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Ordnungsamt, Kleiner Kasinosaal, Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 29. 8. 1977

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — FWH (284)

St.Anz. 39/1977 S. 1899

1258

Fährtarif für die Personen- und Wagenfähre „Stadt Gernsheim“, Gernsheim-Eich

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik und des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt wird hiermit ab 1. 10. 1977 ein neuer Fährtarif in Kraft gesetzt.

Der Fährtarif wird hiermit bekanntgemacht.

Darmstadt, 6. 9. 1977

Der Regierungspräsident

V/12 — 79 i 02/17 — 28

St.Anz. 39/1977 S. 1900

Fährtarif für die Personen- und Wagenfähre „Stadt Gernsheim“, Gernsheim-Eich

— Gültig ab 1. Oktober 1977 —

	Fährgeld in DM innerhalb der täglichen Betriebszeit
A.	
I. Personen	
a) Erwachsene	0,30
b) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden frei befördert	0,20
c) Wochenkarten für 12 Fahrten je Woche	2,00
d) Wochenkarten wie zu c) mit Fahrrad	3,60
e) Wochenkarten wie zu c) mit Moped	4,20
f) Wochenkarten wie zu c) mit Motorrad mit oder ohne Beiwagen	7,00
g) Wochenkarten wie zu c) mit Personenkraftwagen	13,00
h) Monatskarten für Schüler, Lehrlinge und Studenten	4,00
i) Monatskarten wie zu h) mit Fahrrad	7,20
j) Monatskarten wie zu h) mit Moped	8,40
k) Monatskarten wie zu h) mit Motorrad mit oder ohne Beiwagen	14,00
II. Gegenstände	
a) Fahrräder, Kinderwagen sowie Gepäck und sonstige Gegenstände, soweit der Stehplatz einer Person beansprucht wird	0,30
b) Moped, Handwagen und Handkarren	0,40
III. Tiere	
a) Pferde, Rindvieh und sonstiges Großvieh je Stück	0,70
b) Kleinvieh	0,20

IV. Fuhrwerke mit Gespannführer	
Fuhrwerke aller Art mit Gespannführer sowie Pflüge, Eggen, Walzen und ähnliche landwirt- schaftliche Fahrzeuge, Mähdröschler	3,00
V. Kraftfahrzeuge mit Fahrzeugführer	
1. Krafträder, Motorroller mit oder ohne Beiwagen	1,20
2. Personenkraftwagen	2,50
3. Lastkraftwagen	
a) bis 1 t Tragfähigkeit	2,50
b) mit mehr als 1 t bis 3 t Tragfähigkeit	3,00
c) mit mehr als 3 t bis 7,5 t Tragfähigkeit	5,50
d) mit mehr als 7,5 t bis 10 t Tragfähigkeit	7,00
e) über 10 t Tragfähigkeit ein Zuschlag je Tonne Tragfähigkeit, die über 10 t hinausgeht, je Tonne	1,00
4. Omnibusse	
a) bis 10 Sitzplätze	2,50
b) mit mehr als 10 bis 25 Sitzplätzen	4,00
c) mit mehr als 25 Sitzplätzen	7,00
5. Zugmaschinen (gewerblich)	
a) bis 40 PS	2,00
b) von 40 bis 60 PS	3,00
c) über 60 PS	5,00
6. Zugmaschinen (landwirtschaftlich)	
a) bis 40 PS	1,50
b) von 40 bis 60 PS	2,00
c) über 60 PS	2,50
7. Anhänger von Kraftfahrzeugen, einachsige zweiachsige	1,50 2,00
8. Möbelwagen, Schaustellerwagen, Kühlfahr- zeuge und sperrige Kastenwagen	7,00

B. Fährgeldermäßigung

- Das Fährgeld für Schüler und Jugendliche sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflügefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte der Sätze des Normaltarifs.
- Für Kraftfahrzeuge, die mindestens 25mal innerhalb eines Monats die Fähre benutzen, kann auf Antrag eine Fährgeldermäßigung bis zu 50% gewährt werden.

C. Fährgeldbefreiung

Vom Fährgeld befreit sind:

- die mit Dienstausweis versehenen Bediensteten des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt, des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik, des Regierungspräsidenten in Darmstadt, des Wasserwirtschaftsamtes in Darmstadt und der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung in Ausübung ihres Dienstes mit ihren Fahrzeugen;
- im Dienst befindliche Bedienstete der Vollzugspolizei sowie Zollbeamte, ausgenommen für Fahrten von und zum Dienst;
- Gütertransporte für unmittelbare Rechnung der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung im Bereich der Wasser- und Schiffsverkehrsdirektion Mainz mit den erforderlichen Begleitern;
- die Begleitpersonen oder der Führerhund eines Blinden sowie der Krankenstuhl eines Gehbehinderten;
- Kriegsbeschädigte und Gleichstehende nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg, nebst den dazugehörigen Begleitmannschaften.

D. Außerhalb der täglichen Betriebszeit

Bei Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit sind die doppelten Sätze des Normaltarifs zu entrichten; erreicht das Gesamtfährgeld nicht den Betrag von 60,— DM, so kann das Fährgeld anteilmäßig erhöht werden, bis es die angegebene Summe erreicht.

Ein Rechtsanspruch auf Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit wird durch diese Tarifstelle nicht begründet.

E. Allgemeine Bestimmungen

- Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und der letzten fahrplanmäßigen Überfahrt; die tägliche Betriebszeit ist an der Fährstelle durch Aushang bekanntzumachen.

- b) Die Bestimmungen über Fährgeldermäßigung und Fährgeldbefreiung gelten nicht für Fahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit und für Sonderfahrten, ausgenommen für Personen nach Buchst. C. a) und b).

F. Schlußbestimmungen

- a) Dieser Tarif wird mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Technik festgesetzt.
 b) Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Tarif vom 1. April 1975 außer Kraft.

Darmstadt, 6. 9. 1977

Der Regierungspräsident
 gez. Dr. Wierscher
 St.Anz. 39/1977 S. 1900

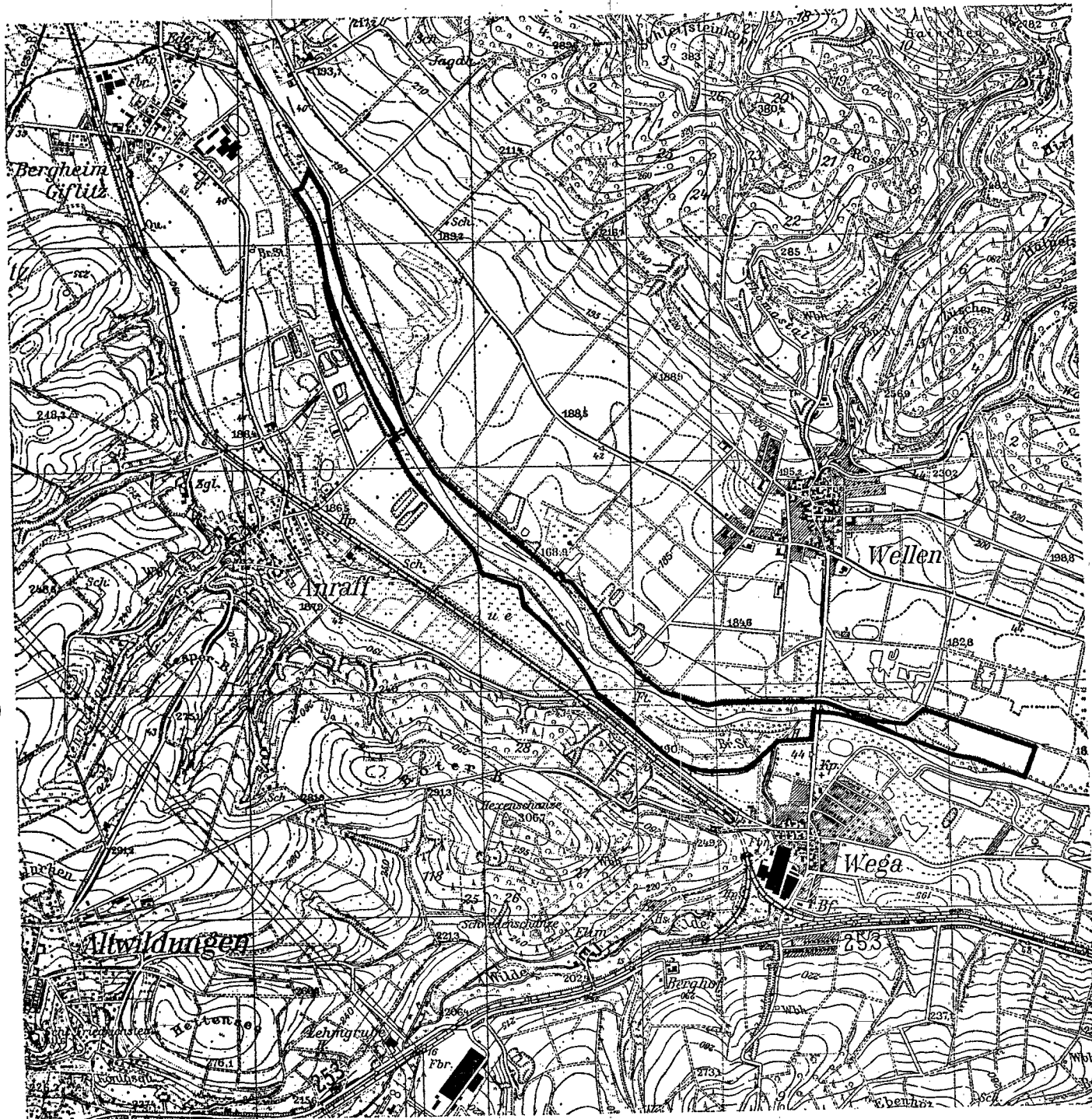
1259 KASSEL

Verordnung über die Naturschutzgebiete „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“

Bezug: Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 5. 5. 1977 (StAnz. S. 1202)

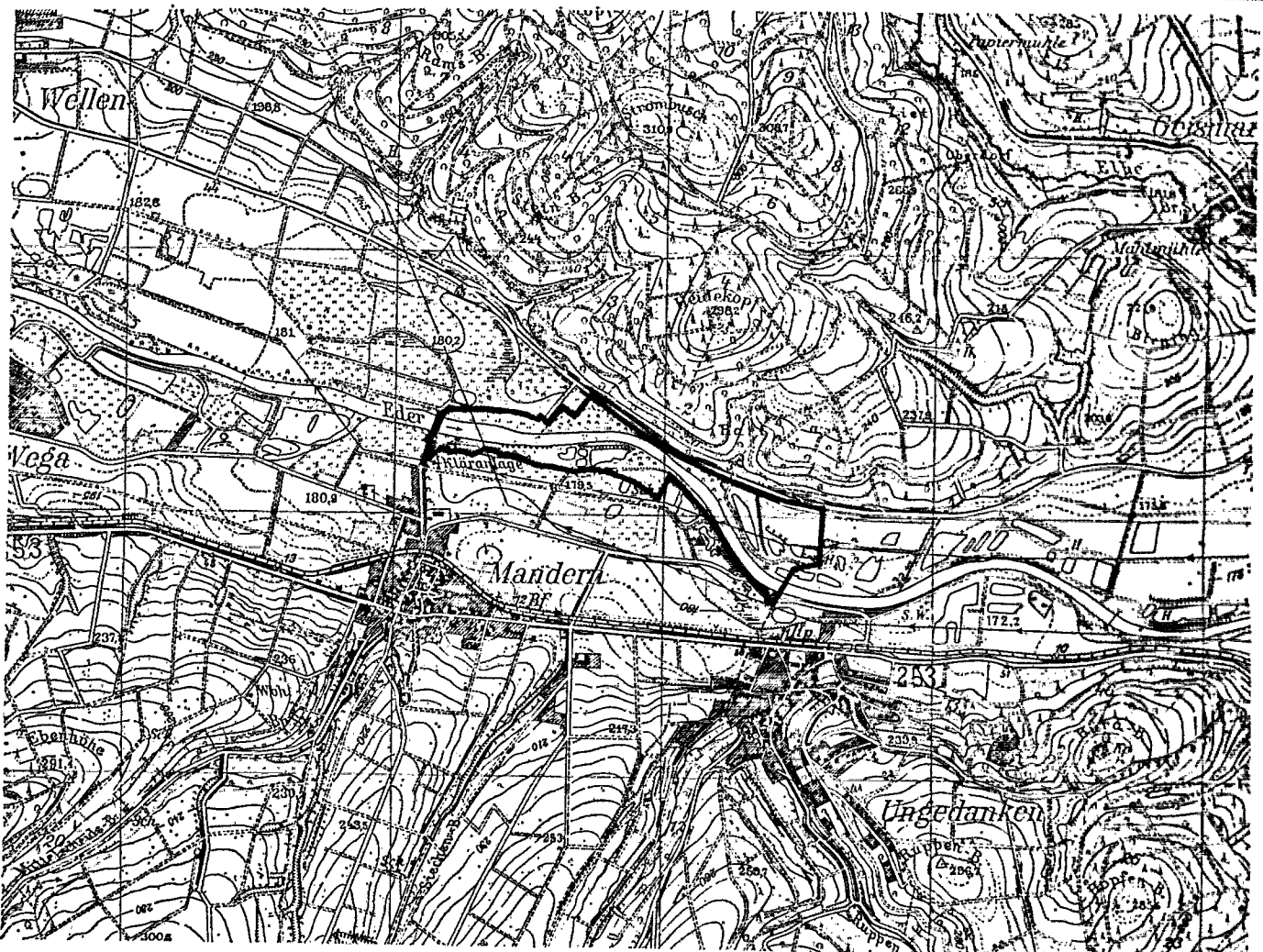
Die Naturschutzkarten zu der o. a. Verordnung werden nachstehend wegen mangelhafter Qualität der seinerzeitigen Wiedergabe nochmals veröffentlicht.

Die Redaktion
 St.Anz. 39/1977 S. 1901



Naturschutzkarte
 (TK 1:25 000, Bl.-Nr. 4820/21)
 zur Verordnung über das NSG „Ederauen zwischen Bergheim
 und Wega“, Ldkr. Waldeck-Frankenberg vom 5. 5. 1977
 Verw.-Nr. 511/76

Der Regierungspräsident in Kassel
 Höhere Naturschutzbehörde



Naturschutzkarte
(TK 1:25 000, Bl. Nr. 4821)
zur Verordnung über das NSG „Unter der Haardt“, Ldkr.
Waldeck-Frankenberg vom 5. 5. 1977
Verv. Nr. 511/76

Der Regierungspräsident in Kassel
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Vilmar

Buchbesprechungen

Die Rechtslage des Arbeitnehmers bei Insolvenz seines Arbeitgebers.
Von Dr. jur. Hans Heilmann, Rechtsanwalt in Düsseldorf. 1977,
140 S., 42,- DM. Walter de Gruyter, Berlin, New York.

Ziel dieses Werks ist eine möglichst vollständige Übersicht über die Rechtslage des Arbeitnehmers für den Fall der Insolvenz seines Arbeitgebers. Dabei wird erfreulicherweise aber auch auf die Rechts-tatsachen in dem notwendigen Umfang eingegangen. So werden beispielsweise nur 10–20% der Insolvenzen durch einen Konkurs oder gerichtliches Vergleichsverfahren abgewickelt, so daß mitunter von einer Krise des Insolvenzrechts oder von einem Konkurs des Konkurses gesprochen wird. Dieser Tatbestand ist zu einem erheblichen Teil auf die im deutschen Recht entwickelten anonymen Sicherungsinstitute der Sicherungsübertragung und des Eigentumsvorbehalts mit allen seinen Erweiterungen und Verlängerungen zurückzuführen.

Die Rechtsmaterie ist unübersichtlich geworden; die einschlägigen Bestimmungen sind in zahlreichen Gesetzen verstreut, von denen mehrere in jüngster Zeit wesentlich verändert worden sind, insbesondere durch das Betriebsverfassungsgesetz 1972, das Gesetz über Konkursausfallgeld und das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Im ersten Abschnitt wird die Rechtslage des Arbeitnehmers bei Insolvenz seines Arbeitgebers ohne gerichtliches Regelungsverfahren erörtert; der zweite Abschnitt behandelt die Regelung nach Eröffnung des Konkursverfahrens, der dritte nach Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens.

Das vom Gesetzgeber geschaffene Netz der sozialen Sicherung für die beiden Hauptfälle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — der Insolvenz ohne gerichtliches Regelungsverfahren und des Konkurses — hat nahegelegt, dem ersten und zweiten Abschnitt die Vorschriften der Sozialgesetzgebung voranzustellen.

Im Vergleichsverfahren (dritter Abschnitt) bedarf der Arbeitnehmer in weit geringerem Maße des Schutzes der Sozialgesetzgebung, da sich hier der Arbeitgeber in einer besseren wirtschaftlichen Lage

befindet. Schwerpunkt ist daher hier die Erörterung der Rechtslage der Berechtigten von Betriebsrenten im Vergleichsverfahren nach dem Betriebsrentengesetz.

In einem Anhang sind die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften in Auszügen abgedruckt. Ein Sachregister rundet das Werk ab.

Die informative Darstellung spiegelt die langjährigen Erfahrungen des Verfassers als Konkurs- und Vergleichsverwalter wider und beantwortet zuverlässig und leicht auffindbar die sich ergebenden Probleme.
Regierungsobererrat Roger H o h m a n n

Sartorius II: Internationale Verträge — Europarecht. Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen sowie einem systematischen und einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis. 2. Ergänzungslieferung, rd. 290 S., 12,50 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Zu dem Werk, das zuletzt in StAnz. 1975 S. 354 besprochen wurde, ist inzwischen eine weitere Ergänzungslieferung erschienen. Neu aufgenommen wurden in die Sammlung der am 23. März 1976 für die Bundesrepublik in Kraft getretene Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der am 3. Januar 1976 in Kraft getretene Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Zusatzprotokoll zur Revidierten Rheinschiffahrtsakte, die EWG-Richtlinie 75/34 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben, sowie der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR und das Abkommen über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Staaten. Weiter waren die Neubekanntmachungen der Revidierten Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWG-Euratom), der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sowie der zusätzlichen Verfahrensordnung zu berücksichtigen. Auch alle anderen Vorschriften und Anmerkungen wurden auf den neuesten Stand gebracht. Das Sachverzeichnis wurde gänzlich erneuert. —n

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 26. SEPTEMBER 1977

Nr. 39

Güterrechtsregister

4118

GR 549: Brück, Wolfgang, Kaufmann, Am Angersbach 3, 6430 Bad Hersfeld, und Brigitte Gabriele, geb. Nöltner.

Durch Vertrag vom 9. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
6430 Bad Hersfeld, 2. 9. 1977 Amtsgericht

4119

GR 400 — Neueintragung — 7. September 1977: Durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1977 haben der Soldat Uwe Mäser und Irntraud, geborene Fleischmann, in Altstadt Gütertrennung vereinbart.
6470 Büdingen, 7. 9. 1977 Amtsgericht

4120

GR 401 — Neueintragung — 7. September 1977: Durch notariellen Vertrag vom 8. August 1977 haben der kaufmännische Angestellte Dietrich Jersch und Erika, geborene Unger, in Hirzenhain Gütertrennung vereinbart.
6470 Büdingen, 7. 9. 1977 Amtsgericht

4121

GR 399 — Neueintragung — 7. September 1977: Durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1977 haben der Bezirksschornsteinfegermeister i. R. Hans Helmut Kramer und Sofie, geborene Zahn, in Gedern, Stadtteil Steinberg, Gütertrennung vereinbart.
6470 Büdingen, 7. 9. 1977 Amtsgericht

4122

GR 547 — Neueintragung — 7. September 1977: Betriebswirt (grad.) Michael Sahm und Elke, geb. Schäfer, Bismarckstraße 19, 6340 Dillenburg.
Durch Ehevertrag vom 4. August 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
6340 Dillenburg, 7. 9. 1977 Amtsgericht

4123

GR 708 — Neueintragung — 9. Sept. 1977: Eheleute Robert Chester Severin und Petra Ingrid Johanne Severin geb. Meyer, Forstgasse 8, Eschwege.
Durch Vertrag vom 26. Aug. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
3440 Eschwege, 9. 9. 1977 Amtsgericht

4124

73 GR 13570: Udo Bachmann und dessen Ehefrau Hilde, geborene Rein, Frankfurt am Main:
Durch Ehevertrag vom 29. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13585: Ingenieur (grad.) Hans-Jürgen Lohrentz und Bärbel, geborene Lommatzsch, Frankfurt am Main:
Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13586: Steuerberater Werner Saggiel und Inge, geborene Deichelmann, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13587: Industriekaufmann Klaus Bodo Karakash und Astrid Elisabeth, geborene Kalkkuhl, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13588: Kaufmännischer Angestellter Paul Wullers und Jutta, geborene Röntgen, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13589: Jean-Pierre Giamarchi und Antje Marita, geborene van Schoten, Bad Soden am Taunus:

Durch Ehevertrag vom 14. Februar 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13590: Bundesbahnbeamter Rudolf Michael Claus und Lina Elisabeth, geborene Salathe, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13591: Kaufmännischer Angestellter Klaus Schäfer und Renate, geborene Köhler, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 27. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13592: Mathematiker Dr. Jürgen Köster und Doris, geborene Pohle, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 24. Mai 1977 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 13593: Speditionskaufmann Karl Radefahrt und Sieglinde, geborene Schaake, Hattersheim:

Durch Ehevertrag vom 9. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13594: Facharzt Dr. med. Wilhelm Sohnus und Elfriede, geborene Mock, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 14. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13595: Werbekaufmann Klaus Hein und Inge Hildegard, geborene Rohrbach, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13596: Kraftfahrzeugmeister Jürgen Walter Karpinski und Silvia, geborene Schmitt, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 20. August 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13597: Kfz.-Mechanikermeister Hans-Jürgen Mallach und Karin, geborene Woywod, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1977 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 13598: Schriftsteller Arno Kurt Benno Krispien und Edith Ella Christel, geborene Herzfeld, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 1. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13600: Städtischer Angestellter Arthur Cromm und Ilona Emmy Cromm, geborene Ziegler, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 1. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13601: Diplom-Volkswirt Franz Bernhard Fabian und Maria Elisabeth Jo-

sefa, geborene Römermann, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 15. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13602: Student Peter Ludwig Ernst Kimbel und Karin Franziska Minna, geborene Stöppler, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 19. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13603: Maschinenschlosser Christian Fried und Heike, geborene Schwittalla, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 23. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13604: Landwirt Otto Bach und Ehefrau Annegret, geborene Kühn, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 18. Juni 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13605: Kaufmännischer Angestellter Manfred von Borstel und Ehefrau Sylvia, geborene Vökt, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13606: Metzger Karl-Heinz Nusser und Margaret, geborene D'Silva, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13607: Rentner Hubert Wolfgang Gomerski und Emilie, geborene Dupp, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 27. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 4705 A: Steinmetzmeister Max Zöllner und Johanna, geborene Becker, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 25. April 1977 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 9. 9. 1977
Amtsgericht Abt. 73

4125

GR 219 — Neueintragung — 8. Sept. 1977: Kaufmann Klaus Jürgen Sell und Doris, geborene Stürtz, Münderhäuser Str. 49, 6442 Rotenburg a. d. F.

Durch Vertrag vom 25. Juli 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 8. 9. 1977
Amtsgericht

Vereinsregister

4126

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main

73 VR 7057 — 5. August 1977: Interessengemeinschaft der NordLB-Betroffenen.

73 VR 7059 — 10. August 1977: Frankfurter Musikfreunde.

73 VR 7060 — 18. August 1977: Roter Elefant, Arbeitskreis Kinder-Bücher-Medien.

73 VR 7062 — 24. August 1977: Institut für sozialwissenschaftliche Untersuchungen (ISU).

73 VR 7063 — 29. August 1977: 1. American-Footballclub-Frankfurt „Hot-Dogs“.

73 VR 7064 — 1. September 1977: Erstes Europäisches Forum über Organisationsentwicklung.

73 VR 7065 — 1. September 1977: THE-RAPIE-ZENTRUM FRANKFURT.

73 VR 4537 — 4. August 1977: Fachverband Kitt-Industrie. Sitz: Frankfurt am Main.

Durch Beschluß vom 11. Juli 1977 aufgelöst.

73 VR 5905 — 18. August 1977: Kath. Jugendhaus St. Martin. Sitz: Frankfurt am Main.

Am 3. März 1977 wurde der Verein aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 9. 9. 1977

Amtsgericht, Abt. 73

4127

VR 450 — Neueintragung: Tennisclub Rot-Weiß Linsengericht eingetragener Verein in Linsengericht.

6460 Gelnhausen, 5. 9. 1977

Amtsgericht

4128

41 VR 758 — 7. 9. 1977: Unteroffiziersheimgesellschaft Schöneck 1 e. V., Sitz: Schöneck 1.

6450 Hanau, 7. 9. 1977

Amtsgericht, Abt. 41

4129

VR 1013 — Neueintragung — 9. Sept. 1977: TUMORZENTRUM MARBURG-GIESSEN, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 9. 9. 1977

Amtsgericht

4130

VR 1014 — Neueintragung — 12. Sept. 1977: Gesellschaft für Staats- und Völkerrecht — Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 12. 9. 1977

Amtsgericht

4131

VR 58 — Neueintragung — 12. 9. 1977: Kleinfierzuchtverein K 27 „Gut Glück“ Rückers, 6403 Fliden-Rückers.

6404 Neuhoft, 12. 9. 1977

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhoft

4132

Neueintragungen

5 VR 994 — 13. 9. 1977: „Pool-Billard-Verein Dietzenbach“, Sitz: Dietzenbach.

5 VR 995 — 13. 9. 1977: „Tennis-Club Mühlheim (TCM)“, Sitz: Mühlheim a. M.

5 VR 996 — 13. 9. 1977: „Förderkreis St. Georgspfadfinder, Stamm Offenbach-Stadt“, Sitz: Offenbach a. M.

5 VR 997 — 13. 9. 1977: „Verein der Eltern und Erziehungsberechtigten der Griechischen Schule (Humboldt-Volksschule) in Offenbach am Main“, Sitz: Offenbach a. M.

6050 Offenbach am Main, 13. 9. 1977

Amtsgericht, Abt. 5

4133

Neueintragungen

5 VR 989 — 12. 9. 1977: „Förderkreis Wiederaufbau Büsing-Palais“, Sitz: Offenbach am Main.

5 VR 990 — 12. 9. 1977: „Fußball-Club — Paulus Gravenbruch“, Sitz: Neu-Isenburg 2.

5 VR 991 — 12. 9. 1977: „Interessengemeinschaft deutscher CB-Funker“, Sitz: Offenbach a. M.

5 VR 992 — 12. 9. 1977: „Bowling-Sport-Verein 77 Mühlheim/Offenbach“, Sitz: Mühlheim a. M.

5 VR 993 — 12. 9. 1977: „Reit-, Fahr- und Zuchtverein Weiskirchen“, Sitz: Heusenstamm-Rembrücken.

6050 Offenbach am Main, 12. 9. 1977

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

4134

5 N 13/76 — 8. September 1977: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 2. 1976 verstorbenen, zuletzt in Aarbergen 4 wohnhaft gewesenen Kaufmanns Karl Deuser ist Schlußtermin gem. § 162 KO, in dem auch die nachträglich angemeldeten Forderungen geprüft werden sollen, auf Montag, den 7. November 1977, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Am Kurpark 12, 6208 Bad Schwalbach, Saal 10, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3000,— DM, seine Auslagen sind auf 300,— DM festgesetzt.

6208 Bad Schwalbach, 8. 9. 1977

Amtsgericht

4135

N 20/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dr. Alfred Vogt, 6368 Bad Vilbel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6368 Bad Vilbel, 23. 8. 1977

Amtsgericht

4136

2 N 1/76 — AG Groß-Gerau: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Heinz Meilinger in 6095 Ginsheim-Gustavsburg 1, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in 6080 Groß-Gerau (Aktenzeichen 2 N 1/76) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 16 772,87 DM. Es ist ein Massebestand von 25 763,09 DM verfügbar.

6101 Braunshardt, 12. 9. 1977

Der Konkursverwalter:
V. Mertz

4137

61 N 31/75 — Beschluß: In der Nachlaß-Konkurs-Sache des Walter Heinrich Zimmermann, zuletzt wohnhaft in Bismarckstr. 41, Darmstadt, wird das Verfahren gem. § 202 KO eingestellt.

6100 Darmstadt, 2. 9. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

4138

61 N 93/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Peter Cichon, Inhaber der Firma Institut für Marktforschung und Abnehmeranalysen, Elisabethenstraße 14, 6100 Darmstadt, wird gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6100 Darmstadt, 6. 9. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

4139

24 VN 1/77: Über das Vermögen der 1. Hornivius Appart Hotel KG, 2. des Kaufmanns Gerhardt Hornivius, Jourdanallee Nr. 16, 6082 Waldfelden (Waldorf), wurde am 12. September 1977, um 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Helmut Seipel, Adelongstraße 16, 6100 Darmstadt.

Ein Gläubigerbeirat wurde nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wurde auf Freitag, den 28. Oktober 1977, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Oppenheimer Str. 4, 6080 Groß-Gerau, Tiefgeschloß, Sitzungssaal, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Die Verfügungsbeschränkung vom 22. 7. 1977 bleibt in vollem Umfang aufrechterhalten.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sowie der jeweiligen Stellungnahmen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6080 Groß-Gerau, 12. 9. 1977

Amtsgericht

4140

42 N 94/77: Über den Nachlaß der am 2. 4. 1977 in Hanau verstorbenen Elise Klara Schaarman, geb. Ortwig, zuletzt wohnhaft gewesen Jahnstraße 1, 6450 Hanau 1, wird heute, am 8. September 1977, um 11.30 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Walter Schmidt, Heinrich-Bott-Straße 3, 6450 Hanau.

Konkursforderungen sind bis zum 17. Oktober 1977 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 28. Oktober 1977, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, 6450 Hanau, 1. Stockwerk, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Oktober 1977 anzeihen.

6450 Hanau, 8. 9. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

4141

65 N 81/77: Über das Vermögen der Firma G. u. F. Mihm OHG, Wilhelmsstr. Nr. 11, 3500 Kassel, (HRA 7595) ist am 9. Sept. 1977, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Dez. 1977 beim Gericht — zweifach — anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 12. Okt. 1977, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 8. Februar 1978, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer Nr. 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für

die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Oktober 1977 anzeigen.
3500 Kassel, 9. 9. 1977

Amtsgericht, Abt. 65

4142

85 N 23/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Holz-Kunststoff-Aluminium Vertriebsgesellschaft für Bauzubehör mbH, Kölnische Straße 95, 3500 Kassel**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 6. Dezember 1977, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.
3500 Kassel, 9. 9. 1977

Amtsgericht, Abt. 65

4143

7 N 94/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rich-Rags-Textilvertriebs-GmbH., Heusenstamm**, (7 N 94/75 des Amtsgerichts Offenbach am Main) zeige ich hierdurch an, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung der Massegläubiger nicht ausreicht (Masseunzulänglichkeit). Das Konkursverfahren muß gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt werden.

Die Befriedigung der Massegläubiger erfolgt nach § 60 KO. Gläubiger von Masseforderungen werden aufgefordert, diese bei dem unterzeichneten Konkursverwalter bis zum 15. Oktober 1977 schriftlich geltend zu machen.
6050 Offenbach am Main, 15. 9. 1977

Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

4144

7 N 152/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **PROMEDICIS Gesellschaft für Vermögensbildung Deutscher Ärzte und Zahnärzte mbH & Co. Zweite Beteiligungs-Kommanditgesellschaft, gesetzlich vertreten durch deren persönlich haftende Gesellschafterin die Firma PROMEDICIS Verwaltungs-Gesellschaft für Auslandsvermögen mbH**, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Herbert Veigel, alle Berliner Straße 77, 6050 Offenbach am Main, ist auf Donnerstag, den 20. Oktober 1977, vorm. 9.00 Uhr, Gebäude B, Kaiserstraße Nr. 18, 2. Stock, Saal 611, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: 1. Wahl eines Gläubigerausschusses, 2. Verwertung des Grundbesitzes der Gemeinschuldnerin in Spanien, 3. Beschlußfassung über das Hotel Palmasol, 4. Forderungsprüfung (Fortsetzung).
6050 Offenbach am Main, 12. 9. 1977

Amtsgericht

4145

N 12/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Rolf Rottengatter, Offenbacher Landstr. 24, 6453 Seligenstadt-Froschhausen**, Inhaber der Firmen Schaumstoff-Quelle Rolf Rottengatter und Josef Ferdinand Holler, beide selbst, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6453 Seligenstadt, 5. 9. 1977

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß

der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4146

8 K 31/77: Das im Teileigentums-Grundbuch von Okarben, Band 47, Blatt 1744, eingetragene Teileigentum

lfd. Nr. 1, 208 333/10 000 000 (zweihundertachttausenddreihundertdreißig / Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/58, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born, Größe 7,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 69 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1716 bis 1763 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Weiterveräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb und die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Oktober 1973 Bezug genommen. Eingetragen am 1. November 1973.

soll am 11. November 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Fa. Patina Aktiengesellschaft in Vaduz.
Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6368 Bad Vilbel, 16. 9. 1977

Amtsgericht

4147

8 K 32/77: Das im Teileigentums-Grundbuch von Okarben, Band 47, Blatt 1745, eingetragene Teileigentum

lfd. Nr. 1, 208 333/10 000 000 (zweihundertachttausenddreihundertdreißig / Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/58, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born, Größe 7,43 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 70 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1716 bis 1763 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Weiterveräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb und die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Oktober 1973 Bezug genommen. Eingetragen am 1. November 1973.

soll am 11. November 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Patina Aktiengesellschaft in Vaduz.
Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6368 Bad Vilbel, 16. 9. 1977

Amtsgericht

4148

8 K 33/77: Das im Teileigentums-Grundbuch von Okarben, Band 48, Blatt 1746, eingetragene Teileigentum

lfd. Nr. 1, 208 333/10 000 000 (zweihundertachttausenddreihundertdreißig / Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/58, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born, Größe 7,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 71 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1716 bis 1763 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Weiterveräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb und die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Oktober 1973 Bezug genommen. Eingetragen am 1. November 1973.

soll am 11. November 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Fa. Patina Aktiengesellschaft in Vaduz.
Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.
6368 Bad Vilbel, 16. 9. 1977

Amtsgericht

4149

8 K 36/77: Das im Teileigentums-Grundbuch von Okarben, Band 48, Blatt 1750, eingetragene Teileigentum

Ifd. Nr. 1, 208 333/10 000 000 (zweihundertachttausenddreihundertdreißig / Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/58, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born, Größe 7,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 75 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1716 bis 1763 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Weiterveräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb und die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Oktober 1973 Bezug genommen. Eingetragen am 1. November 1973.

soll am 11. November 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Patina Aktiengesellschaft in Vaduz. Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 9. 1977 Amtsgericht

4150

8 K 35/77: Das im Teileigentums-Grundbuch von Okarben, Band 48, Blatt 1749, eingetragene Teileigentum

Ifd. Nr. 1, 208 333/10 000 000 (zweihundertachttausenddreihundertdreißig / Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/58, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born, Größe 7,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 74 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1716 bis 1763 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Weiterveräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb und die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Oktober 1973 Bezug genommen. Eingetragen am 1. November 1973.

soll am 11. November 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Patina Aktiengesellschaft in Vaduz. Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 9. 1977 Amtsgericht

4151

8 K 34/77: Das im Teileigentums-Grundbuch von Okarben, Band 48, Blatt 1748, eingetragene Teileigentum

Ifd. Nr. 1, 208 333/10 000 000 (zweihundertachttausenddreihundertdreißig / Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/58, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born, Größe 7,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 73 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1716 bis 1763 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Weiterveräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb und die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Oktober 1973 Bezug genommen. Eingetragen am 1. November 1973.

soll am 11. November 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Patina Aktiengesellschaft in Vaduz. Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 25. 5. 1977 Amtsgericht

4152

8 K 37/77: Das im Teileigentums-Grundbuch von Okarben, Band 48, Blatt 1751, eingetragene Teileigentum

Ifd. Nr. 1, 208 333/10 000 000 (zweihundertachttausenddreihundertdreißig / Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/58, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born, Größe 7,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 76 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1716 bis 1763 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Weiterveräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb und die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Oktober 1973 Bezug genommen. Eingetragen am 1. November 1973.

soll am 11. November 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Patina Aktiengesellschaft in Vaduz. Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 9. 1977 Amtsgericht

4153

8 K 38/77: Das im Teileigentums-Grundbuch von Okarben, Band 48, Blatt 1752, eingetragene Teileigentum

Ifd. Nr. 1, 208 333/10 000 000 (zweihundertachttausenddreihundertdreißig / Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/58, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born, Größe 7,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 77 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1716 bis 1763 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Weiterveräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb und die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Oktober 1973 Bezug genommen. Eingetragen am 1. November 1973.

soll am 11. November 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Patina Aktiengesellschaft in Vaduz. Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 9. 1977 Amtsgericht

4154

8 K 39/77: Das im Teileigentums-Grundbuch von Okarben, Band 48, Blatt 1753, eingetragene Teileigentum

Ifd. Nr. 1, 208 333/10 000 000 (zweihundertachttausenddreihundertdreißig / Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/58, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born, Größe 7,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 78 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1716 bis 1763 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Weiterveräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie,

Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb und die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Oktober 1973 Bezug genommen. Eingetragen am 1. November 1973.

soll am 11. November 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Patina Aktiengesellschaft in Vaduz. Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 16. 9. 1977 **Amtsgericht**

4155

31 K 35/77: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 77, Blatt 3498, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 28, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 14, Größe 5,66 Ar, soll am Mittwoch, dem 9. Nov. 1977, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Josef Hermann König und Gerda Else Alma König, geb. Schikora, je zu 1/2.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 9. 1977 **Amtsgericht**

4156

31 K 88/76: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 97, Blatt 4687, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 209, Hof- und Gebäudefläche, Rodgaustraße 35, Größe 10,84 Ar, soll am Mittwoch, dem 9. November 1977, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Engelbert Franz Philipp und Ursula Philipp, geb. Wietschorke in Gütergemeinschaft.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 9. 1977 **Amtsgericht**

4157

5 K 34/76: Das im Grundbuch von Eckweibach, Band 11, Blatt 306, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eckweibach, Flur 11, Flurstück 38/1, Lieg.-B. 133, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Ludwig-Betz-Str. Nr. 7, Größe 8,00 Ar,

soll am 10. November 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anstreichermeister Ludwig Will,
b) seine Ehefrau Gertrud Will, geb. Korscheny,
beide in Hilders/OT Eckweibach, Dr.-Ludwig-Betz-Str. 7, in Gütergemeinschaft.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 144 500 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 9. 9. 1977 **Amtsgericht**

4158

K 13/73 u. K 4,5/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Aufenau, Band 25, Blatt Nr. 1019, eingetragenen Grundstücksanteile zu je 1/4 Anteil

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aufenau, Flur 24, Flurstück 46/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Eigesweg, Größe 7,79 Ar, sollen am Freitag, dem 18. November 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu 1/4 Anteil Klaus Ruppel und am 9. Februar 1977,
zu 1/4 Anteil Roswitha Ruppel geb. Pflüger, beide in Aufenau.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 66 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 9. 1977 **Amtsgericht**

4159

42 K 57/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hüttengesäß, Band 66, Blatt 1929, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttengesäß, Flur 21, Flurstück 114/3, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstr. 3, Größe 14,27 Ar, am 2. 11. 1977, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nufallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sybille Hildegard Tempel in Berlin.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 9. 1977 **Amtsgericht, Abt. 42**

4160

1 K 34/77: Die im Grundbuch von Sachsenberg, Band 40, Blatt 1175, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur 1, Flurstück 668, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse 3, Größe 4,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sachsenberg, Flur 1, Flurstück 480, Ackerland (Obstb.), Unterm Haine, Größe 2,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sachsenberg, Flur 1, Flurstück 481, Ackerland (Obstb.), Unterm Haine, Größe 0,83 Ar,

sollen am 18. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, Korbach,

Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Arbeiter Konrad Bötzel, in Bahnhofstr. 13, 3576 Rauschenberg 1,
2. Frau Gerda Bötzel, geb. Weller, in Bodenweg 4, 3558 Frankenberg-Schreufa,
— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1	29 050 DM,
lfd. Nr. 2	500 DM,
lfd. Nr. 3	170 DM,
	29 720 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 9. 9. 1977 **Amtsgericht**

4161

9 K 116/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kronberg/Ts., Band 102, Blatt Nr. 3407, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Best.-Verz., Flur 18, Flurstück Nr. 118/1, Hof- und Gebäudefläche, Unterer Thalerfeldweg, Größe 3,30 Ar, soll am Dienstag, dem 15. November 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Helmut Weil, Unterer Thalerfeldweg Nr. 5 in 6242 Kronberg/Ts.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 1. 9. 1977 **Amtsgericht**

4162

3 K 60/77: Die auf den Namen des Arno Röthemeyer im Grundbuch von Dorlar, Band 69, Blatt 2508, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorlar, Flur 8, Flurstück 28, Grünland, Unter dem Totenweg, Größe 5,22 Ar,

soll am 15. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arno Röthemeyer und Karoline, geb. Bierau, Dorlar, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 19. 8. 1977 gegenüber allen Beteiligten auf 17 300 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 8. 9. 1977 **Amtsgericht**

4163

7 K 68/75 — 7 K 32/77: Das im Grundbuch von Limburg, Band 4, Blatt 116 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Limburg, Flur 50, Flurstück 470, Hof- und Gebäudefläche, Blumenröderstr. 15, Größe 6,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. November 1977, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1975 und 25. August 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Bauingenieur Kurt Paul Karl Wruck,
b) dessen Ehefrau Ursula Wruck, geb. Winter,

beide in Limburg, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 197 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 9. 1977

Amtsgericht

4164

7 K 49/77 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wehrda, Band 27, Blatt 939, eingetragenen Grundstücksanteile zu 1/16,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 28/43, Hof- und Gebäudefläche, Die sechs Morgen, Haus Nr. 6, Größe 3,67 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 28/71, Hof- und Gebäudefläche, Die sechs Morgen, Größe 0,21 Ar,

sollen am 10. November 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. 48, Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Damm, geb. Berth, Rudolf-Wilke-Str. 31, Braunschweig, zu 1/16.

Der Wert der 1/16 Grundstücksanteile wird nach § 74a Abs. 5 ZVG unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 29. 7. 1977 festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 2 14 100 DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 530 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 7. 9. 1977

Amtsgericht

4165

1 K 61/76; 1 K 3/77: Die im Grundbuch von Wallernhausen, AG. Bezirk Nidda, Band 30, Blatt 1383, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallernhausen, Flur 1, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Fußgasse 5, Größe 5,48 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallernhausen, Flur 1, Flurstück 480, Grünland, Im Rosengarten, Größe 3,36 Ar,

sollen am 17. November 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse Nr. 23, Nidda, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 12. 1976 bzw. 14. 1. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1 a) Thomas, Hans-Ulrich, geb. am 22. 2. 1944, zu 1/2,

1 b) Thomas, Edeltraud geb. Huning, geb. am 23. 9. 1941, zu 1/2, beide wohnhaft in 6479 Ranstadt 3 - Dauernheim, Weidgasse 14.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1, Fl. 1, Nr. 63 auf DM 7980,—,

je ideelle Hälfte = DM 3990,—,

lfd. Nr. 2, Fl. 1, Nr. 480 auf DM 672,—,

je ideelle Hälfte = DM 336,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 7. 9. 1977

Amtsgericht

4166

7 K 98/77: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/Main, Band 460, Blatt 13 673, eingetragene 51,8/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach/M., Flur 2, Flurstück 456/3, LB 2242, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 21, Größe 60,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 73 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Montag, dem 12. 12. 1977, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (14. 4. 1977):

Herr Abraham Aronowicz, Berlin.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 8. 1977

Amtsgericht

4167

7 K 87 und 88/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungserbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 256 und 261, Blatt 8924 und 9091, eingetragenen 113,22 und 86,27/100 000 Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar, in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 324 und 491 bezeichneten Wohnungen, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 9. 12. 1977, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbauberechtigter am 15. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Franz Jürgen Dehlwes, Bremer-vörde.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000 DM für Wohnung Nr. 324 und 57 300 Deutsche Mark für Wohnung Nr. 491.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 9. 1977

Amtsgericht

4168

7 K 133/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 287, Blatt 9871, eingetragene 80/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 377/1, LB 4433, Hof- und Gebäudefläche, Staufenstr. 1, Größe 44,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4.2 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 24. 11. 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (31. 5. 1977):

Eheleute Jürgen Wicht und Regina, geb. Schermoly, Dietzenbach, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 8. 1977

Amtsgericht

4169

4 K 39/76 — Beschluß: Die im Erbbaugrundbuch von Spieskappel, Band 13, Blatt 480, eingetragene Hälfte des Erbbaurechts, lfd. Nr. 1, 2 auf dem im Grundbuch von Spieskappel, Band 8, Blatt 296, verzeichneten Grundstück,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Spieskappel, Flur 1, Flurstück 34/9, Lieg.-B. 280, Hof- und Gebäudefläche, Am Bilderfeld, Größe 8,84 Ar,

soll am Donnerstag, 24. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte der zu versteigernden Hälfte am 29. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Marlies Böhme, geb. Weigel, Bilderfeld 155, 3579 Frielendorf 6.

Der Wert der Erbbaurechtshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 60 000 (i. B.: sechzigtausend) DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 24. 8. 1977 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 3. (öffentliche) Sitzung des Planungsausschusses findet am 27. September 1977, 16.00 Uhr, im Magistratssitzungssaal des Frankfurter Römers statt.

1. Berichterstatter für die Verbandstagsitzung am 4. 10. 1977

2. Stadt Hofheim

Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges in Hofheim-Lorsbach

3. Stadt Frankfurt am Main

Begehren zur Aufstellung einer Flächennutzungsplan-Änderung — Bearbeitungsauftrag FFM 1/77 — Teilbereiche der Ortsteile Preungesheim, Bornheim und Seckbach

4. Stadt Frankfurt am Main
Begehren zur Aufstellung einer Flächennutzungsplan-Änderung — Bearbeitungsauftrag FFM 2/77 (167)-Teilbereich des Ortsteiles Nieder-Eschbach

5. Stadt Frankfurt am Main
Begehren zur Aufstellung einer Flächennutzungsplan-Änderung — Bearbeitungsauftrag FFM 3/77 (Im Steinchen) — Teilbereich des Ortsteiles Bergen-Enkheim

6. Stadt Frankfurt am Main
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 121 (Teilbereich des Ortsteiles Sachsenhausen)

7. Stadt Offenbach am Main
Flächennutzungsplan-Änderung Blatt 14, 19, 20 für den Bereich Waldhof (Bieber)

8. Stadt Offenbach am Main
Begehren zur Aufstellung einer Flächennutzungsplan-Änderung
Bearbeitungsauftrag

9. Stadt Bad Soden
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Soden durch den UVF

10. Stadt Dreieich (Sprendlingen)
1. und 2. FNP-Teiländerung „Nördlich der Odenwaldstraße“

11. Stadt Kelkheim
Entwurf zur 8. Abänderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kelkheim für den Teilbereich des Bebauungsplanes Steinerbrück sowie Bebauungsplan Nr. 81 bzw. Bebauungsplan Nr. 100 Steinerbrück Teilbereich

12. Stadt Neu Isenburg
2. Abänderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neu-Isenburg

Die 3. (öffentliche) Sitzung der Gemeindekammer findet am 28. 9. 1977, 10.30 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagessordnung I:

1. Stadt Frankfurt am Main
Begehren zur Aufstellung einer Flächennutzungsplan-Änderung — Bearbeitungsauftrag FFM 1/77 — Teilbereiche der Ortsteile Preungesheim, Bornheim und Seckbach

2. Stadt Frankfurt am Main
Begehren zur Aufstellung einer Flächennutzungsplan-Änderung — Bearbeitungsauftrag FFM 2/77 — (167) Teilbereich des Ortsteiles Nieder-Eschbach

3. Stadt Frankfurt am Main
Begehren zur Aufstellung einer Flächennutzungsplan-Änderung — Bearbeitungsauftrag FFM 3/77 (Im Steinchen) — Teilbereich des Ortsteiles Bergen-Enkheim

Tagessordnung II:

4. Stadt Frankfurt am Main
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 121 (Teilbereich des Ortsteiles Sachsenhausen)

5. Stadt Offenbach am Main
Flächennutzungsplan-Änderung Blatt 14, 19, 20 für den Bereich Waldhof (Bieber)

6. Stadt Offenbach am Main
Begehren zur Aufstellung einer Flächennutzungsplan-Änderung Bearbeitungsauftrag 1/77 (Bürgel)

7. Stadt Bad Soden
3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Soden durch den UVF

8. Stadt Dreieich (Sprendlingen)
1. und 2. FNP-Teiländerung „Nördlich der Odenwaldstraße“

9. Stadt Kelkheim
Entwurf zur 8. Abänderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kelkheim für den Teilbereich des Bebauungsplanes Steinerbrück sowie Bebauungsplan Nr. 81 bzw. Bebauungsplan Nr. 100 Steinerbrück Teilbereich

10. Stadt Neu Isenburg

2. Abänderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neu-Isenburg

*

Die 3. (öffentliche) Sitzung des Verbandstages findet am 4. 10. 1977, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagessordnung I:

1. Mitteilungen des Verbandstagsvorsitzenden

2. Mitteilungen des Verbandsausschusses

3. Geschäftsordnung des Verbandstages

4. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1977

5. Richtlinien der Zusammenarbeit zwischen Umlandverband und Städten und Gemeinden zwecks Bearbeitung von Flächennutzungsplanänderungen

6. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG

hier: Bericht des Verbandsausschusses zur Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder

7. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG

hier: Bericht des Verbandsausschusses zur überörtlichen Abwasserbeseitigung

8. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG

hier: Bericht des Verbandsausschusses zu Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen

9. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG

hier: Bericht des Verbandsausschusses zu Errichtung, Betrieb und Unterhaltung überörtlicher Sportanlagen, Freizeit- und Erholungszentren

Tagessordnung I:

9.1 Freizeit und Erholungseinrichtungen im Verbandsgebiet

— Antrag der CDU-Fraktion vom 18. 7. 1977

9.2 Standortausweisung für übergeordnete Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

— Antrag der F.D.P. vom 9. 9. 1977

10. Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges in Hofheim-Lorsbach; Planfeststellungsverfahren

Tagessordnung II:

11. Arbeitsstättenzählung

hier: Zwischenbericht des Verbandsausschusses zur Durchführungsprüfung für die Arbeitsstättenzählung 1977 (AZ) des Umlandverbandes Frankfurt

12. Übersendung von Ergebnismünderschriften der Sitzungen des Verbandsausschusses an den Vorsitzenden des Verbandstages und die Vorsitzenden der Fraktionen

6000 Frankfurt am Main, 19. 9. 1977

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. Küchler
Vorsitzender

10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel in Kassel

Die Satzung vom 19. 12. 1967, zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 28. 4. 1976, wird durch Beschluß des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 5. 7. 1977 wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1 Änderung

1. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.

2. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“.

3. § 46a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. h werden nach dem Wort „Bundesbeamten“ die Worte „infolge einer Änderung des § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 BBG“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“.

4. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pflichtbeitrag besteht aus einem Arbeitgeberanteil nach Absatz 2 und in den Fällen des Absatzes 3 aus einem zusätzlichen Arbeitgeberanteil und einem Arbeitnehmeranteil.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist ein Erhöhungsbetrag zu zahlen. Dieser ist in Höhe des Betrages zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. Ergibt sich dabei kein voller DM-Betrag, so sind Pfennigbeträge von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

- a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) Lebensversicherung und
- c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, höchstens jedoch um den zu diesen bezuschuften Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.

- c) Absatz 6 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Buchst. b werden die Worte „und Zulagen“ durch die Worte „sowie Zulagen“ und die Worte „ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig“ ersetzt.

In Satz 10 werden die Worte „gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte“ ersetzt durch die Worte „gelten als Arbeitsentgelt zwei Drittel“.

5. § 93 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- c) In Satz 4 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „Sätze 1 bis 3“.

§ 2 Änderung der 9. Änderung der Satzung

§ 3 Abs. 1 der 9. Änderung der Satzung vom 28. April 1976 erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitnehmer, die gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 der Satzung versicherungsfrei sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied die Versicherungspflicht begründen, wenn sie im Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Mitglied die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den §§ 16, 17 der Satzung erfüllen.“

§ 3 Übergangsvorschriften

Der Weihnachtsfreibetrag gemäß § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gilt in den Jahren 1975 und 1976 nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 62 Abs. 7 Satz 1 der Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) die Änderung nach § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
- b) die Änderung nach § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1976,
- c) die übrigen Änderungen am 1. Januar 1977.

*

Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 24. 8. 77 — IV B 3 — 54 1 06 — 49/77 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 5. 7. 1977 beschlossene Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel genehmigt.

3500 Kassel, 7. 9. 1977

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt als Leiter der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel in Kassel

gez. Mangold

Satzung über Ausschüsse, Planungsbeirat und Entschädigungen bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen vom 13. 9. 1977

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGa) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen“ in der Fassung des V. Nachtrages vom 10. 11. 1976 (StAnz. 1976 S. 2087) und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung des Gesetzes vom 30. 8. 1976 (GVBl. I S. 325) hat die Verbandsversammlung am 13. 9. 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ausschüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet folgende ständigen Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuß,
- b) Zentralausschuß,
- c) Planungsausschuß A,
- d) Planungsausschuß B.

(2) Die Anzahl der Mitglieder und die Aufgaben der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.

(3) Die Mitglieder des Zentralausschusses und ihre Stellvertreter sollen jeweils zur Hälfte zugleich Mitglieder des Planungsausschusses A bzw. B sein.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und jeweils einen Stellvertreter.

§ 2 Zusammensetzung des Regionalen Planungsbeirates

Der Regionale Planungsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. für die kommunalen Spitzenverbände:

- a) 1 Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes,
- b) 1 Vertreter des Hessischen Städtetages,
- c) 1 Vertreter des Hessischen Landkreistages;

2. für die gewerbliche Wirtschaft:

- a) 2 Vertreter der Industrie- und Handelskammer Kassel,
- b) 1 Vertreter der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel,
- c) 1 Vertreter des Gemeinschaftsausschusses der hessischen gewerblichen Wirtschaft,
- d) 3 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- e) 1 Vertreter der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
- f) 1 Vertreter des Landesamtes Hessen,
- g) 1 Vertreter des Fremdenverkehrsverbandes Kurhessen und Waldeck e. V.;

3. für die Land- und Forstwirtschaft:

- a) 3 Vertreter der Gebietsagrar Ausschüsse; davon jeweils einer als Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Arbeitnehmer,
- b) 1 Vertreter des Hessischen Bauernverbandes;

4. für den Verkehr:

- a) 1 Vertreter der Deutschen Bundesbahn,
- b) 1 Vertreter der Deutschen Bundespost;

5. für den sozialen und kulturellen Bereich:

- a) 1 Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
- b) 1 Vertreter der Evangelischen Kirche,
- c) 1 Vertreter der Katholischen Kirche,
- d) 1 Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

§ 3 Entschädigungen

(1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Ältestenrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und deren Gremien wird der Verdienstausschlag mit einem Durchschnittssatz von 15,— DM für jede angefangene Stunde pauschal abgegolten. Höchstens wird der Verdienstausschlag für acht Stunden eines Tages gewährt.

(2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung, des Ältestenrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und deren Gremien, des Verbandsvorstandes, des Regionalen Planungsbeirates (einschl. Arbeitskreise) sowie der gemäß Teil B Nr. 2 des Landesraumordnungsprogrammes gebildeten Koordinierungsausschüsse einen Durchschnittssatz von 40,— DM. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird der Durchschnittssatz nur einmal gewährt.

Daneben werden die notwendigen Fahrkosten unter sinnvoller Anwendung der Vorschriften der §§ 5 und 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) vom 19. 11. 1965 (GVBl. I S. 297) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Erstattungsfähig sind höchstens die Fahrkosten, die für den Weg von der Wohnung bis zum Sitzungsort entstehen.

§ 4 Geschäftsbedarf der Fraktionen

Die Fraktionen erhalten zur Abgeltung ihres Geschäftsbedarfs in jedem Haushaltsjahr einen Grundbetrag in Höhe von 500,— Deutsche Mark und weitere 50,— DM für jedes Mitglied. Für die Berechnung sind die mit Stichtag vom 1. Juli eines Jahres festgestellten Verhältnisse maßgebend.

§ 5 Dienstreisen

(1) Für Dienstreisen im Auftrage der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen wird Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) vom 19. 12. 1965 (GVBl. I S. 297) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 HRKG gewährt.

(2) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung oder Anordnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. den Verbandsvorsitzenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. 12. 1971 in der Fassung des I. Nachtrages vom 15. 10. 1975 außer Kraft.

3500 Kassel, 13. 9. 1977

Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen
Der Verbandsvorstand
gez. H ö h n e
Verbandsvorsitzender

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Reinhardshain nach Lahn-Gießen

Dem Verkehrsunternehmen Tank-Reisen, Seltersweg 11, 6300 Lahn-Gießen, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Reinhardshain nach Lahn-Gießen
über Bersrod — Beuern — Großen-Buseck — Alten-Buseck — Trohe — Lahn-Wieseck

bis zum 31. 1. 1985 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Magistrats der Stadt Lahn (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 6. 9. 1977

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 — T — (2)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Rechnungsjahr 1978

Gemäß § 97 (2) der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161), wird öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1978 in der Zeit vom 26. 9. bis 30. 9. und vom 3. 10. bis 4. 10. 1977, jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr, in Konrad-Adenauer-Ring 60, Wiesbaden, 3. Stock, Zimmer 302, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

6200 Wiesbaden, 8. 9. 1977

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Wiesbaden
Körperschaft des öffentl. Rechts
gez. R e t z l a f f

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der Stadt Langen beabsichtigt, in Verbindung mit dem Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, folgende Bauleistungen zu vergeben:

Ausbau der B 3 in der Ortsdurchfahrt Langen zwischen Wallstraße und Ortsende Langen (2. BA) zwischen km 13,685 und km 14,137.

Leistungen u. a.:

- ca. 7600 qm Fahrbahnaufbruch,
- ca. 1700 t bituminöses Ausgleichsmaterial,
- ca. 70 cbm Betontragschicht,
- ca. 6000 qm Asphaltbinder,
- ca. 6000 qm Asphaltfeinbeton,
- ca. 1600 qm Gehwegherstellung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Nachweislich qualifizierte Bewerber können die Angebotsunterlagen ab 26. 9. 1977 bis zum 7. 10. 1977 schriftlich unter Beifügung des Einzahlungsbeleges der Ausschreibungsgebühr in Höhe von 50,— DM bei der Tiefbauabteilung des Stadtbauamtes Langen anfordern.

Die Einzahlung der Ausschreibungsgebühr, die in keinem Falle zurückerstattet wird, ist auf das Konto Nr. 62 64-604 beim Postscheckamt Frankfurt oder auf eines der Konten der Stadtkasse Langen bei allen Banken und Sparkassen unter Hinweis auf o. a. Baumaßnahme vorzunehmen.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt ab 14. 10. 1977 per Post.

Eröffnungstermin: Dienstag, 8. 11. 1977, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Langen, Zimmer 139.

Die Angebote sind vor dem Eröffnungstermin in verschlossenem Umschlag mit der deutlichen Aufschrift der Baumaßnahme beim Magistrat der Stadt Langen, Rathaus, einzureichen.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 8 Kalenderwochen.

6070 Langen, 12. 9. 1977

Der Magistrat der Stadt Langen
gez. L i e b e, Erster Stadtrat

Darmstadt — Landschaftsbauarbeiten: Für den Neubau der BAB Gießen—Stuttgart (A 45) sollen folgende Landschaftsbauarbeiten vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 300 000 qm Flächen mit Oberboden andecken,
- rd. 200 000 Stück Gehölze liefern, pflanzen und 2 Jahre pflegen,
- rd. 1 000 lfd. m Buschlagen einbauen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Es kommen nur Bieter in Frage, die nachweislich Oberboden- und Bepflanzungsarbeiten ohne Subunternehmer ausgeführt haben. Referenzen sind dem Angebot beizulegen.

Angebotsunterlagen sind bis 7. 10. 1977 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 16,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main): Nr. 355 99-602, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 2. 11. 1977 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßenneubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 5. 1. 1978.

6100 Darmstadt, 8. 9. 1977 Straßenneubauamt Hessen-Süd

Darmstadt — Brückenbauarbeiten: Für das Bauwerk K 526, Unterführung des Hennesgrabens im Zuge des Neubaus der A 680 Darmstadt—Aschaffenburg, sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 950 cbm Bodenaushub,

ca. 500 cbm Stahlbeton,

ca. 45 t Baustahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 140 Werktage.

Für die Bewerbung sind die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976 (Bwb-StB 76) zu beachten.

Angebotsunterlagen sind bis 7. 10. 1977 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 22,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main): Nr. 355 99-602, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. Der Versand der Angebotsunterlagen erfolgt ab 17. 10. 1977.

Eröffnungstermin am 9. 11. 1977 um 11.30 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßenneubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 12. 1977.

6100 Darmstadt, 9. 9. 1977 Straßenneubauamt Hessen-Süd

An der

Fachhochschule Frankfurt am Main

Ist ab sofort oder später folgende Stelle zu besetzen:

1 Inspektor(in) A 9 HBesG

als Sachbearbeiter für die Abteilung Haushalt, Liegenschaften und zentrale Aufgaben der Fachhochschule Frankfurt am Main — voraussichtliche Sachgebiete: Haushaltswesen für die Verwaltung und zentralen Einrichtungen sowie Liegenschaftswesen, Mitarbeit im Sachgebiet zentrale Aufgaben (Allgemeine Verwaltung).

Zweite Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Ausbildungsstand sind Voraussetzung.

Gesucht wird ein aufgeschlossener, tatkräftiger Mitarbeiter, der für diese Tätigkeit neben Kenntnissen des Haushalts-, Kasson-, Rechnungs- und Liegenschaftswesen Einfallreichtum und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten mitbringt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis spätestens 31. 10. 1977 an den

Rektor der Fachhochschule
Frankfurt am Main
Nibelungenplatz 1
6000 Frankfurt am Main 1

Zum 1. Januar 1978 ist die Stelle des

staatlichen Polizeiverwalters in Fulda

(Polizeidirektor — Bes. Gr. A 16)

neu zu besetzen.

Der Polizeidirektor als Polizeiverwalter ist Beamter im Sinne des § 57 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes.

Gesucht wird eine dynamische und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung besitzt sowie über ein umfangreiches Fachwissen und die notwendige Verwaltungspraxis verfügt.

Der Bewerber soll die Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder zum höheren Polizeivollzugsdienst besitzen.

Bewerbungen unter Beifügung der üblichen Unterlagen werden bis 31. Oktober 1977 erbeten an den

Hessischen Minister des Innern
Friedrich-Ebert-Allee 12
6200 Wiesbaden

Beamter (A 9)

45 Jahre, verheiratet, sucht neuen Wirkungskreis im Raum Erbach/Odw.

Zuschriften unter Nr. 39/77 an Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden.

Bei der

**Stadt Taunusstein
im Rheingau-Taunus-Kreis**

ist zum 1. 2. 1978 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) W 8/B 3.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit wirtschaftlichem Verständnis, Verhandlungsgeschick, Führungsqualitäten und hoher Einsatzfreude. Erfahrung in allen Bereichen der Kommunalverwaltung, insbesondere der Bauverwaltung, Wasserwirtschaft und Verkehr wird vorausgesetzt. Die Befähigung zum Richteramt ist erwünscht.

Taunusstein ist aus dem freiwilligen Zusammenschluß von zehn ehemals selbständigen Gemeinden entstanden. Die Stadt ist mit rund 25 000 Einwohnern die größte im Rheingau-Taunus-Kreis. Die geographische Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zur Landeshauptstadt Wiesbaden kennzeichnet sie als Wohnstadt mit aufstrebendem Gewerbe in natürlicher Umgebung. Zahlreiche Gemeinschaftseinrichtungen und eine integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe sind vorhanden.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, lückenlose Übersicht über die bisherige Tätigkeit, Zeugnisse, Referenzen und Lichtbild) sind bis zum 15. Oktober 1977 (Poststempel) unter dem Kennwort „Wahl des Bürgermeisters“ einzureichen an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Klaus-Dieter Sommer
Goethestraße 6, 6204 Taunusstein 1.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Der Vorsitzende des
Wahlvorbereitungsausschusses
Klaus-Dieter Sommer

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abbonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 95 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber. 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 5,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.